

55
.....
207

Erinnerung

der

Katechismen der Joh.-Freimrei

von

Br Robert Fischer.

Vierter Theil.

Darstellung der fmr. Systeme.

Siebente Auflage.

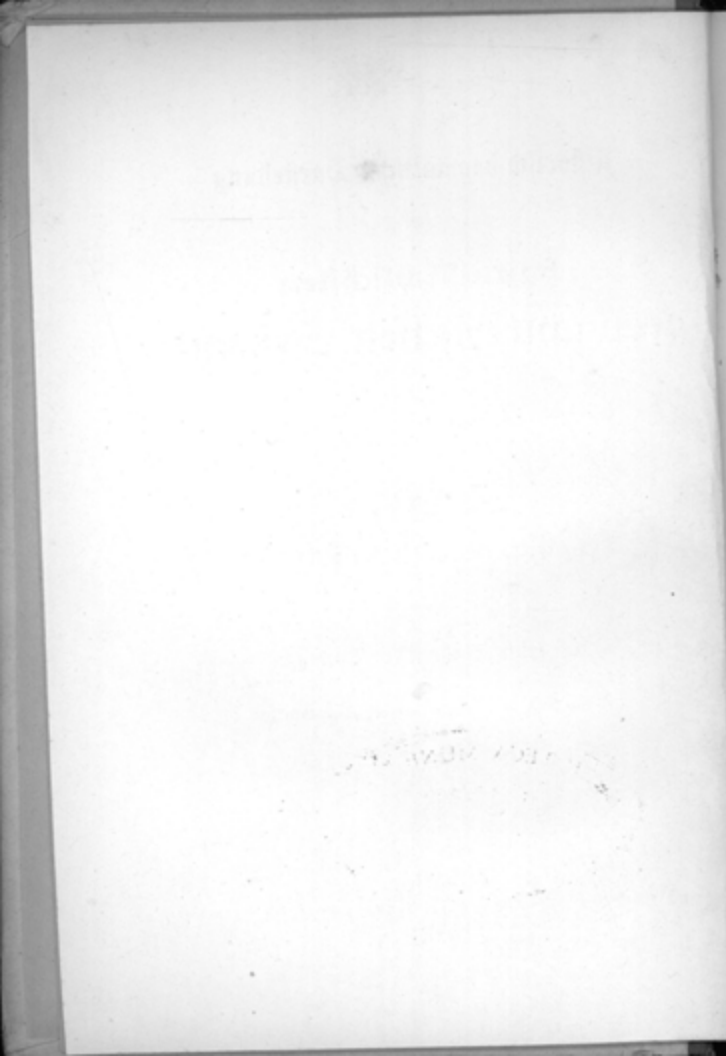
„Manuscript nur für Br Freimaurer.“

—2—

Leipzig.

Druck und Verlag von Br Bruno Zschel.

1901.



Historisch-dogmatische Darstellung
der
hauptsächlichsten
freimaurerischen Systeme.

Zur Instruktion
von
Br Robert Fischer.

Siebente veränderte Auflage.

„Manuskript für Br Freimaurer aller Grade.“



Druck und Verlag von Br Bruno Zschel.
1901.

51 207

Das Recht der Uebersetzung bleibt vorbehalten.

Vorrede.

Die vorliegende siebente Auflage ist abermals an verschiednen Stellen nach den neuern Forschungen und veränderten Verhältnissen umgearbeitet worden, namentlich in dem Kapitel über die englische Freimaurerei und die Organisation des Freimaurerbundes. Das Register ist erweitert worden, um die Benutzung zu erleichtern. So erscheint auch diese Auflage wesentlich neu und darf gleich ihren Vorgängern auf eine wohlwollende Aufnahme Seitens derer wohl rechnen, die sich im Besitz der ersten drei Theile meiner Katechismus-Erläuterungen befinden und mit eingehenden geschichtlichen Studien nicht befassen wollen, vielmehr mit einer kurz gefaßten Darlegung begnügen, die noch dazu die Entstehung und Stellung der einzelnen Lehrarten zu einander zeigt. Die Lektüre dieses Theils ist für das bessere

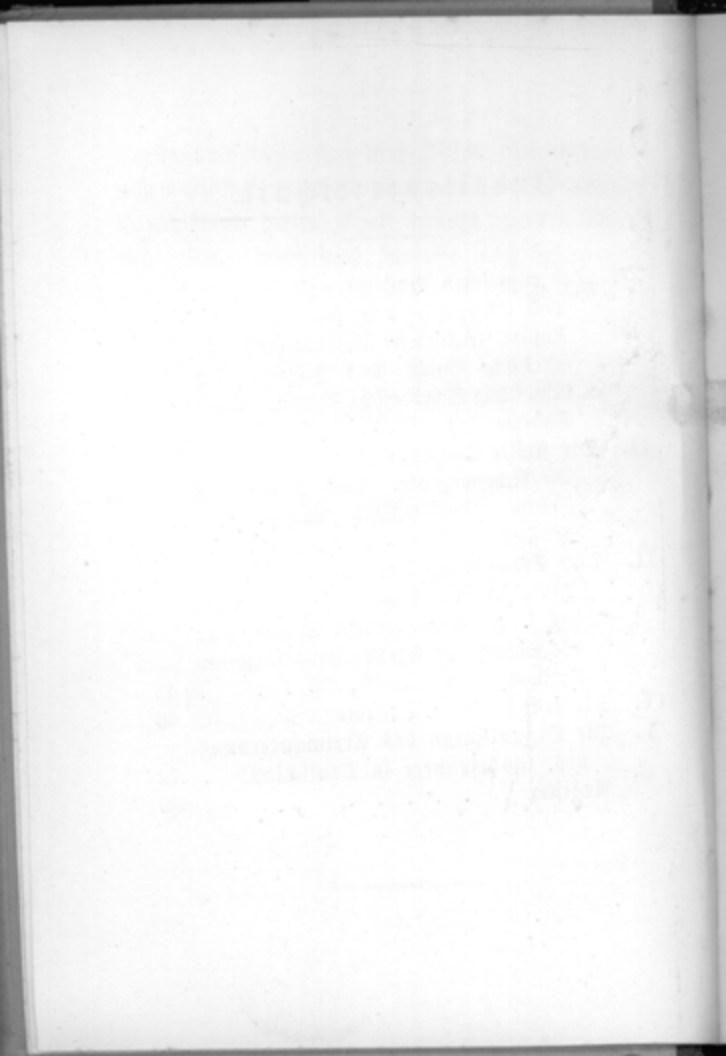
Verständniß der ersten drei Theile von wesentlichem Einfluß, weshalb schon mit dem Lehrlings-Katechismus dieser Theil benutzt werden kann und sollte. Dies mag hiermit noch besonders empfohlen sein, da vielfach die Meinung besteht, als wäre dieser Theil lediglich für Brüder Meister bestimmt.

Gera, Ostern 1901.

Hr Robert Fischer,
(prof. Udr.: Geh. Regierungsrath).

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Die englischen Systeme.	
Das altenglische und das neuenglische System (zergliederte Freimaurerei). Der Effektische Bund. Das Fehlersche System. Das Schrödersche System. Neuere Systeme	1
II. Die strikte Observanz.	
Die Schottengrade. Das Clermontsche System. Das Merikale System. Das rektifizirte System	29
III. Das Schwedische System.	
Das eigentliche Schwedische System und das s. g. Zinnendorfsche System oder das System der Großen Landesloge der Freimaurer von Deutschland	45
IV. Die französischen Systeme	60
V. Die Organisation des Freimaurerbundes, insbesondere in Deutschland .	72
Register	90



I.

Die englischen Systeme.

Das altenglische und das neuenglische System
(zergliederte Freimaurerei). Der Elektische Bund.
Das Fehlersche System. Das Schrödersche System.
Neuere Systeme.

Die Freimaurerei in England ist, trotz mehrfach dagegen aufgetauchter und bis in die Neuzeit herein fortgesetzter Behauptungen, die zur Zeit zu einem vollständigen Beweise noch nicht gelangt sind und wohl auch schwer gelangen werden, als die Mutter der gegenwärtigen Freimaurerei anzusehen. Dort hat man die Anfänge ihrer Geschichte und die Reinheit des Systems zu suchen. Unter Anfängen der Geschichte verstehen wir nicht die mannigfachen s. g. Sagen über die Maurerei, auch nicht die verschiedenen Hypothesen über deren Alter, die man mit allerhand Mysterien verbindet und bis hinauf in das graue Alterthum zurückführt, sondern die ersten historischen Erscheinungen auf dem Gebiete der heutigen symbolischen Maurerei, und unter der Reinheit des Systems erkennen wir die im Anbeginn dieser gebräuchlich

gewesenen Rituale. Diese kennen zu lernen ist bei den großen Abweichungen, die das freimaurerische Gebräuchthum mit der Zeit erfahren hat, von großer Bedeutung.

Zunächst ist, wenn von dem englischen System der Freimaurerei gesprochen wird, zwischen dem altenglischen oder Yorker und dem neuenglischen oder Londoner System zu unterscheiden. Dieses nennt man auch mitunter (und zwar nach Richards Buch darüber „Masonry dissected“) die zergliederte Freimaurerei. Obgleich eine Vereinigung beider schon lange besteht, sind sie doch nicht nur eine lange Zeit hindurch gleichzeitig neben einander in Geltung gewesen, sondern auch auf die Gestaltung der Freimaurerei außerhalb Englands nicht ohne Einfluß geblieben. Dieser pflanzt sich sogar, namentlich in Deutschland, bis auf den heutigen Tag fort, insofern die hieraus hervorgegangnen deutschen Systeme bald mehr, bald weniger dem einen oder dem andern huldigen.

Was die ursprünglichen beiden englischen Systeme anlangt, so steht ihre Bezeichnung im umgekehrten Verhältnis zur eigentlichen historischen Entstehung; sie verhalten sich zu einander ähnlich, wie die altkatholische zur neukatholischen Kirche.

Unsre dermalige Freimaurerei datirt von dem Jahre 1717. Alles, was vorher bestanden hat, mag mehr der wirklichen Werkmaureri angehört haben. Die im Jahre 1717 von dieser in London noch vorhanden

gewesnen vier Logen traten am 24. Juni des genannten Jahres unter einem Großmeister, Anton Sayer, zusammen, um den Johannistag gemeinschaftlich zu feiern. Diese Vereinigung sollte die alte Werkmaureri neu beleben. Dies gelang im Laufe der Zeit, weil „nach und nach gelehrte und adelige Männer sich der Loge anschlossen und den Bund gesellschaftlich höher brachten.“ Mit 1723 verschwinden die Handwerker ganz aus den leitenden Beamtenstellen.

Am 17. Januar 1723 wurde das neue Andersonsche Konstitutionenbuch *) von 20 Logen unterzeichnet. Fünf Logen traten ihm nicht bei. Neben der neuen Großloge bestand die gleichfalls alte Loge von York, die sich 1725 als unabhängige Großloge konstituiert hatte. Trotz dieser Trennung scheint eine übereinstimmende Arbeitsweise anfänglich noch in allen Logen geherrscht zu haben. Das Streben, diese Übereinstimmung aufrecht zu erhalten, kennzeichnet sich in der Anordnung gegenseitigen Besuchs und in der

*) Das Andersonsche Konstitutionenbuch hat eine besondere Berühmtheit erlangt. Es enthält eine Geschichte der Baukunst, die Alten Pflichten, die Allgemeinen Verordnungen u. s. w. Daß Anderson mit großer Gewissenhaftigkeit verfahren ist und alle alten Urkunden und Akten genau verwendet, daß „er im Sinne und Geiste der alten Satzungen geschrieben und nichts Wesentliches weggelassen hat“, gilt heutzutage nicht mehr als zutreffend. Es ist nachgewiesen, daß dieses Konstitutionenbuch nicht auf Anordnung der Großloge von London verfaßt und so von dieser genehmigt worden ist, sondern ein Privatunternehmen war, zu der nur die Genehmigung der Großloge erbeten wurde, wie dies für die zweite Ausgabe urkundlich feststeht. Es hat übrigens wiederholte Bearbeitungen und Ausgaben erfahren.

Anzeige von Lokalveränderungen. Zu dieser Einheit des Gebrauchthums trug insbesondere der Umstand bei, daß alle Beförderungen lediglich in der Großloge erfolgten. Die Ausdehnung der Freimaurerei und die Vermehrung der Logen führten indes schon im Jahre 1725 zu dem Beschlusse, daß „jeder Meister einer Loge nebst seinen Aufsehern und einer erforderlichen Anzahl aus der in gebührender Form versammelten Loge Gesellen und Meister machen könnten“.

Im Jahre 1730 wurde von Prichard der Katechismus der Großloge veröffentlicht. Er selbst bestätigte eiblich die Echtheit der Schrift. Sein Werk betitelt sich *Masonry dissocted*, woher sich, wie oben bemerkt, die Bezeichnung der zergliederten Freimaurerei für das Gebrauchthum der damaligen Großloge schreibt.

Diese Veröffentlichung mag über das zu jener Zeit noch „im Werden, wie im ersten Reime“ begriffen gewesne Gebrauchthum nähern Aufschluß gewährt haben für diejenigen Logen und Brr., die nicht der Großloge angehörten.

Unmittelbar darauf wurden neue Einrichtungen getroffen, die die brüderliche Eintracht zu zerstören geeignet waren, da der Grundsatz der Gleichheit dadurch wesentlich beeinträchtigt schien. Es wurden farbige Bänderunterschiede geschaffen. Die Großbeamten erhielten die blaue, die Meister die weiße und die Großstewards die rothe Farbe an den Schürzen, sowie an den Bändern, die zum Tragen der Kleinodien dienten. Zu diesem äußeren Unterschied trat der

innere des Stewardkollegiums, das aus den Meistern der Loge gebildet wurde und aus dem Jahre 1735 datirt.

Von da an beginnt eine förmliche Spaltung in der englischen Maurerei. Genau läßt sich die vollständige Trennung nicht angeben. Jedenfalls geht sie über das Jahr 1738 nicht hinaus. Es waren aber nicht unzufriedene englische Freimaurer, die sich von der ältern Großloge getrennt hatten, sondern in vorwiegender Zahl irische Freimaurer, die sich der englischen Großloge niemals angeschlossen, vielmehr selbständige Logen für sich gebildet hatten und 1751 zu einer geschlossenen Gemeinschaft zusammentraten. Sie nannten sich „Regelmäßige Logen alter Maurer“, weil sie „wünschten, die alte Kunst wieder zu beleben nach echtmaurerischen Grundsätzen.“ Ihr Großsekretär war Dermott, der 1756 ein Gesetzbuch für die Alten Maurer herausgab, das den noch heute gebräuchlichen Titel „Ahiman Rezon“ führt. Es war nach einer irischen Bearbeitung verfaßt und ist nach der Zeit mehrfach wieder abgedruckt worden.

Die Bezeichnung „Alte Maurer“ rührt daher, weil man behauptet, daß die Londoner Großloge nachweislich Änderungen vorgenommen hätte, anscheinend schon 1730, während man in Irland und Schottland an der ältern Weise festgehalten hatte.

Die neue Großloge der „Alten Maurer“ wurde vielfach anerkannt und fand zahlreiche Anhänger. Sie hatte freilich bis zum Jahre 1756 keine adeligen Groß-

meister. In diesem Jahre wählte sie den Graf von Blesington zum Großmeister.

Was das gegenseitige Verhalten der „Alten“ und „Neuen“ betrifft, so hatten die erstern keine Feindseligkeit gegen die letztern zu erkennen gegeben, obwohl sie sich selbst als *ancient masons* bezeichneten und solche, die nicht einer ihrer Logen angehörten oder nicht die Aufnahme in einer „regelmäßigen Loge“ ihrer Art nachweisen konnten, von ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen. Obwohl nun amtlich die beiden Großlogen ablehnend einander gegenüber standen, haben sich Brüder der Tochterlogen doch gegenseitig häufiger besucht.

Die „Alten Maurer“ nannten sich auch freie und angenommene Maurer“ (*free and accepted masons*), die „neuen“ „englische Freimaurer“. Erstere werden mitunter auch, wahrscheinlich mit Rücksicht auf ihren angeblichen constitutionellen Ursprung, als *York-Maurer* bezeichnet, ohne indeß mit der wirklichen Großloge von York etwas zu thun und ohne in York ihren Sitz je gehabt zu haben, außerdem, seitdem der Graf von Atholl an der Spitze der „Alten“ stand, „Atholl-Maurer“.

Nicht lange nach ihrem Auftreten hatten die „Alten Maurer“ selbst eine Abweichung von dem alten Gebrauchthum eingeführt, nämlich den s. g. Royal Arch-Grad, als eine über dem Meistergrad stehende Stufe, wodurch sie sich zunächst als Neuerer kundgaben. Die „Neuen Maurer“ nahmen diese

Neuerung ebenfalls an, obwohl sie anfänglich sehr richtig sie nicht anerkennen wollten, indem sie meinten, daß „dadurch die Brr. von den echten und ursprünglichen Grundlagen, die die Vorfahren gelegt hatten, auf Abwege geleitet würden“. Für die „Alten Maurer“ war dieser neue Grad von Wichtigkeit. Sie lockten durch ihn und durch das damit zusammenhängende Versprechen höherer Kenntnisse Mitglieder an, an denen sie keinen Uberschuß hatten. Von jener Zeit schreibt sich das Hochgradwesen im Mutterlande der Freimaurerei, wo es bislang auch sich erhalten hat, ohne indeß dort die Bedeutung zu gewinnen, die es anderwärts besitzt, indem es von der Johannismaurerei vollständig getrennt bleibt und mit Ausnahme des Royal Arch = Grades zwar geduldet, aber nicht anerkannt wird.

Im Jahre 1801 wurde der erste Schritt zur Versöhnung und Verschmelzung der beiden noch bestehenden Großlogen gethan. Am 26. Oktober 1809 hatte Graf Moira eine s. g. Lodge of Promulgation gebildet mit der Aufgabe, die alten Landmarken der Zunft festzustellen und bekannt zu machen, und die Verhandlungen dieser Loge, an denen der Herzog von Suffex als Meister der Lodge of Antiquity gleichfalls Theil nahm, führten in verschiednen Punkten, auch in den Ritualen, zu weitern Annäherungen an die Kreise der „Alten“; so führten dann auch die Verhandlungen zwischen den Ausschüssen der beiden Großlogen zu einer förmlichen Vereinigung. Diese

erfolgte am 25. November 1813 unter dem neuen Großmeister der „Alten Maurer“, Kent, der hierbei indes immer noch als „Großmeister der freien und angenommenen Maurer von England“ unterzeichnete, während der gegentheilige Großmeister als „von Seiten der Großen Loge der Freimaurer von England“ fungirte. Bei diesem Vereinigungsakte wurde zugleich bestimmt, daß „die reine alte Maurerei **aus drei und nicht mehr Graden bestehe**, nämlich dem des Lehrlings, des Gesellen und des Meistermaurers, mit Einschluß des höchsten Ordens vom heiligen Royal = Arch“. Es wurde jedoch festgesetzt, „daß nicht verhindert werden solle, daß irgend eine Loge oder Kapitel eine Zusammenkunft halten möge in irgend einem Grade der Ritterorden“. Außerdem entschied man sich, eine vollständige Einheit in der Lehrart und den Arbeiten der Logen, sowie in der Aufnahme und Vereidung der Lehrlinge, Gesellen und Meister, in der Unterweisung und Bekleidung der Br. einzuführen, so daß nur eine einzige, reine, unverfälschte Bundeslehre nach den echten Landmarken, Gesetzen und Überlieferungen der Kunst behauptet, aufrecht erhalten und zur Anwendung gebracht werden solle in der ganzen maurerischen Welt, von dem Tage und der Unterzeichnung der gedachten Vereinigung an, bis Zeiten nicht mehr sein werden.

Der Name der neuen Großen Loge war: „Vereinigte Große Loge der Alten Freimaurer von England“. Am 1. Dez. 1813 ward in beiden Großlogen

der Vertrag ratifizirt; am 27. Dez. desselben Jahres fand die allgemeine Versöhnungsloge statt. Es wurde ein neuer Großmeister gewählt in der Person des Herzogs von Suffex.

Von da an hört für England der Unterschied zwischen „Alten“ und „Neuen Maurern“ auf. Ritual und Lehrweise wurden nach der Zeit einer Revision unterworfen. Die edle Einfachheit fand dabei bis auf den Royal Arch-Grad wieder Anerkennung, namentlich wurden die s. g. Alten Pflichten beibehalten und zeitgemäß redigirt.

Die Arbeitsweise der „Alten Maurer“ dauerte noch längere Zeit in Nordamerika fort, wo sie von 1733 an festen Fuß gewonnen und um so leichter Eingang gefunden hatte, als die Kolonien schon damals dem englischen Mutterlande gegenüber in Opposition standen. Eine Verschmelzung ist aber auch hier später eingetreten, wenn gleich sich das Wesentliche bis heute erhalten hat. Für den Kontinent, insbesondere für Deutschland, dagegen ist der Unterschied beider Lehrarten noch heute mehr bemerkbar.

Schon oben wurde darauf hingewiesen, daß das Gebrauchthum des neuenglischen Systems von Priehard veröffentlicht wurde und daß von seinem Werke die Bezeichnung der „zergliederten Freimaurerei“ stammt. Außerdem ist in der vollendeten Gestalt dieses Gebrauchthum niedergelegt in Brownes Master-Key vom Jahre 1794. Das altenglische System findet sich in folgenden Schriften: 1) The three distir

knocks or the door of the most ancient free-masonry. 1760 (Die drei starken Schläge oder das Thor der ältesten Freimaurerei); 2) Jachin and Boaz or an authentic key to the door of free-masonry, both antient and modern. 1762 (Jachin und Boas oder ein authentischer Schlüssel zum Thore der Freimaurerei, sowohl der alten als der neuen); 3) Hiram or the grand Master-Key to the door of both ancient and modern free-masons. 1764 (Hiram oder der große Meister-Schlüssel). Die beiden erstern Bücher sind für jedermann geschrieben. So wenigstens war es die Absicht ihrer Verfasser. Beide gehen von andern Motiven aus. Der Verfasser der „Drei starken Schläge“ will die Freimaurerei offenbar in den Augen der Welt herabdrücken; der Herausgeber des „Jachin und Boas“ versichert dagegen, nur der Freimaurerei nützen zu wollen. Jedenfalls sind gerade diese beiden, entgegengesetzt tendenziösen Schriften von Wichtigkeit.

Das englische Ritual ist nach und nach entstanden und trägt den Stempel der verschiedensten Zeitalter. Nach Krause geht sein Ursprung noch vor die Yorker Konstitution von 926 zurück. Sein hohes Alter und seine Ursprünglichkeit erhellen zumeist daraus, daß, während alle andern Systeme mehr oder weniger sehr Wesentliches mit diesem gemein haben, in ihm nichts enthalten ist, was irgend einem dieser entlehnt sein könnte. Gewiß hat es bereits vor dem Jahre 1717 in seinen Grundelementen bestanden.

Wie schon oben bemerkt, gebührt dem neuenglischen

System vor allem das Verdienst, „die volle Trennung von den Baukünstlern und die Erhebung der Freimaurerei zu einem, allen Ständen zugänglichen Institut“ herbeigeführt zu haben. Das neuenglische System hat vieles Gute und Schöne gegenüber dem altenglischen voraus und dient diesem in manchen Punkten durch deutlichere und beschreibendere Darlegung zum bessern Verständnis. Einige wesentliche Abweichungen ergeben sich später.

Schottland und Irland sind mit England ziemlich Hand in Hand gegangen, d. h. sie haben die einfache symbolische Maurerei mit nur 3 Graden neben dem Royal Arch-Grad betrieben, wenn sie auch neben und nicht mit einander gestanden haben und jedes Land seine eigne Großloge besaß. So konstituirte sich 1731 die Großloge von Irland, 1736 die Großloge von Schottland. Beide richteten sich nach dem Andersonschen Konstitutionenbuch als dem Fundamental-Gesetzbuch der Bruderschaft, ohne jedoch eine Konstitution der Großloge von England zu fordern. Sie erachteten sich vielmehr für älter, als diese. Auch Schottland hatte sich von den Hochgraden nicht freigehalten. So ist schon 1743 der Royal Arch-Grad dort nachgewiesen, der als vierter Grad in der Maurerei gelten, aber nur Meister-Maurern gegeben werden soll, obwohl er förmlich noch nicht anerkannt ist. Auch andre Hochgrade waren bald eingedrungen, selbst der Orden der Tempelritter fand Eingang. 1772 wurde auf Vorschlag der „Alten“ in London

ein freundschaftlicher Briefwechsel beschlossen, indem zugleich der Großmeister der „Alten“, der Herzog von Atholl, als „Erwählter Großmeister“ in Edinburg ernannt wurde. 1796 ward eine Repräsentation zwischen den Großlogen von Schottland und Irland angefangen und im Jahre 1803 der Weg zur förmlichen Verbindung der Großlogen von Schottland und England angebahnt. Doch ist das Ritual in beiden Logen verschieden, wenn auch nur in unbedeutenden Gebräuchen. Jetzt stehen die 3 britischen Großlogen in bestem Einvernehmen. In Irland, wo ebenfalls das altenglische System gilt, sind neben dem Royal Arch-Grad nicht minder verschiedne andre eingeführt.

Wie in England, hatte sich auch in Schottland unabhängig von der Großen Loge und neben ihr eine andre Großloge unter dem Namen „Mutterloge Kilwinning“ gebildet, wodurch Zwistigkeiten entstanden, die am 14. Oktober 1807 durch Anschluß dieser an die Großloge von Schottland beigelegt wurden. Der Vereinigungsakt wurde am 12. November 1807 bestätigt.

Bemerkenswerth für die schottländischen Logen ist, daß wiederholt (noch 1896) erklärt wurde: „es könne den Brv. nicht ernst genug eingeprägt und wiederholt werden, daß die Große Loge nur allein die drei Johannisgrade des Lehrlings, Gesellen (mit Einschluß des Markgrads) und Meisters anerkennt“. Im Jahre 1872 wurde sogar bestimmt, daß kein Maurer, der höhere Grade, als die der Johannismaurerei anerkenne,

Sitz und Stimme in der Großloge haben solle. Die über die Johannisgrade hinausgehenden Grade werden als Nebensachen betrachtet, als etwas Fremdartiges, das der Freimaurerei nichts angeht, indem man es jedem überläßt, sich mit solchen Dingen zu befassen und ihnen einen Werth beizulegen. Thatsächlich geschieht das aber allerdings, und nirgend mehr, als in Schottland, prangt die Maurerei bei öffentlichen Aufzügen mit ihrem bunten Bändern der Hochgradanhänger.

Für Deutschland trug das Ritual des englischen Systems wesentliche Früchte. Zur Zeit der Einführung der Freimaurerei in Deutschland wurde nur der Prichardsche Katechismus des neuenglischen Systems in Anwendung gebracht und geübt, der schon 1736 in einer Uebersetzung erschien. In Frankreich hatte die Freimaurerei mannigfache Umarbeitungen erfahren und kam mit solchen später nach Deutschland, wo es mit allen dort eingerichteten Hochgraden begierig aufgenommen wurde. Die im Jahre 1764 eingeführte strikte Observanz hatte ebenfalls dem Hochgradwesen sich zugewendet. Nur in Frankfurt a. M. wurde das neuenglische System rein erhalten und in dem Effektischen Bunde ausgebildet. Nachdem sodann zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Bedeutung der Hochgrade immer mehr angezweifelt wurde, kehrte man auch anderwärts allmählich zu der englischen einfachen Maurerei zurück. Insbesondere waren es neben Schneider in Altenburg die Vrr. Schröder in

Hamburg und Fessler in Berlin, die zu den verdienstvollen Bearbeitern des englischen Systems für Deutschland zählen.

Es ergeben sich für Deutschland aus dem englischen Systeme drei Hauptgruppen: 1) das System des Effektischen Bundes, 2) das Fessler'sche System und 3) das Schröder'sche System. Das erstere hat das neuenglische, die beiden andern haben das altenglische System zur Grundlage. Den Entstehungsorten nach nennt man das erstere auch das Frankfurter, das dritte das Hamburger System, und nach den Großlogen, durch die sie vorzugsweise vertreten werden, das des Effektischen Bundes, der Großloge Royal York in Berlin und der Großen Loge von Hamburg.

Der Eklektische Bund

datirt vom Jahre 1783. Ursprünglich seit 1766 bestand in Frankfurt a. M. eine Englische Provinzial-Großloge, nachdem diese vorher seit 27. Juni 1742 als eine Tochterloge der Londoner Loge l'Union gearbeitet hatte. Die Verirrungen der Freimaurerei in Deutschland, die Entstehung der strikten Observanz, des Binnendorfschen Systems und des Illuminaten-Ordens hatten der fraglichen Provinzial-Großloge viel zu schaffen gemacht, indem mancherlei Versuche angestellt worden waren, sie zu diesen neuen Systemen herüberzuziehen. Nach sorgfältigen Erkundigungen in England war man indes zur Einsicht gelangt, daß „außer den bekannten drei Graden keine echt maurerischen existirten

und alle andern nur neue Erfindungen seien“; die probeweise Aufnahme einzelner Vrr. in die strikte Observanz hatte gelehrt, daß „in den höhern Graden nichts zu finden sei, was nicht bereits außerdem bekannt sei“; die vergeblichen Anstrengungen des Wilhelmshabader Konvents vom Jahre 1782 zur Vereinigung aller Maurersysteme, aus dem sogar noch ein neues mehr hervorging: alle diese Umstände hatten die Frankfurter Vrr. zur Gründung des Ekkektischen Bundes veranlaßt, zu dem Zwecke, „die Maurerei neu zu beleben und vom Systemwesen und von den Hochgraden zu befreien“. Ursprünglich sollte die neue Verbindung den Namen führen: „Die zur Wiederherstellung der k. K. der alten Freimaurerei verbundenen Logen“. Dieser Name ist nicht gangbar geworden.

Zugleich trennte sich die Frankfurter Provinzialloge von der Mutterloge in London, jedoch nur auf kurze Zeit. Die versuchte Einführung des Royal Arch-Grads hat nicht Bestand gehabt und Boden gefunden. Das Ritual wurde gleich anfänglich redigirt und von 1811—1814 nochmals umgearbeitet. Man hatte sich dabei ziemlich genau an das Gebrauchthum der Großen Loge von London gehalten, und der Antrag auf Annahme des Schröderschen Systems wurde wegen einiger Abweichungen von diesem, namentlich auch wegen Abschaffung des Eides, abgelehnt. In das Ritual vom Jahre 1811 war aber selbst eine wesentliche Abänderung hineingekommen. Man hatte nämlich die Frage nach dem christlichen Glaubensbekenntnis eingefügt.

Dies mochte die Große Loge von England bewogen haben, der Loge „Zur aufgehenden Morgenröthe“, als diese sich von dem Großorient von Frankreich trennte, eine Konstitution zu ertheilen, in der es ausdrücklich heißt: „Indem wir uns mit unterwürfiger Hingebung vor dem G. B. A. B. beugen, fest auf sein Wort vertrauen und den Vorschriften des göttlichen Gesetzes gehorchen, schließen wir niemand wegen seiner Weise, Gott zu verehren, diese mag auch sein, von welcher Art sie will, von unserm Orden aus.“ Diese Konstituierung, weil gegen den Vertrag ohne Vorwissen der Provinzialloge von Frankfurt ertheilt, war die nächste Veranlassung zu einer gänzlichen Trennung von der englischen Großloge. Diese erfolgte durch Beschluß vom 13. Jan. 1822, indem am 27. März nach einem vergeblichen Einigungsversuch, bez. durch Circular von 14. Nov. 1823 die Konstituierung als „Große Loge des Ekkektischen Freimaurerbundes“ eintrat. Im Jahre 1844 wurde das spezifisch christliche Prinzip wieder aufgegeben und die Übereinstimmung mit den Alten Pflichten hergestellt. Noch einmal im Jahre 1871 erlitten Verfassung, Gesetzbuch und das Ritual eine Umgestaltung, das letztere jedoch nur dahin, daß man zwischen Obligatorischem und Fakultativen unterschied, namentlich im zweiten und dritten Grad größere Freiheiten gewährte.

Das Fehlersche System

rührt von Ignaz Aurelius Fehler*) her, der, ursprünglich Kapuzinermönch, später dem Mönchsorden und selbst der katholischen Kirche entsagend, zum Protestantismus überging und zu Ausgang des 18. Jahrhunderts in Berlin als Mitglied der Loge Royal York zur Freundschaft, die sich 1776 von der Großen Landesloge von Deutschland getrennt hatte und wieder nach ihren frühern französischen Ritualen arbeitete, die Rituale der drei Johannisgrade umarbeitete, die höhern Grade aber zeitgemäßer herstellte. Fehler reformirte das freimaurerische Gebrauchthum nach dem ältesten englischen Ritual in einer höchst entsprechenden, wenn auch zum Theil noch etwas schwärmerischen Weise, die jedoch nicht anstößig erscheint. Die höhern Grade drückte er zu bloßen „Initiationen“ herab, mit denen die Erkenntnißstufen

*) Fehler war am 18. Mai 1756 zu Czuredorf in Ungarn geboren. Er hatte von Haus aus eine et was schwärmerisch-religiöse Richtung. 1773 in das Kloster eingetreten, löste er später die Bande wieder, nachdem er traurige Erfahrungen im Mönchsorden gemacht hatte, aber vom Kaiser Josef stets gnädig behandelt worden war. 1783 war er in Lemberg zum Freimaurer aufgenommen worden. 1796 nach Berlin übergesiedelt, gründete er die Gesellschaft der Freunde der Humanität und trat später, obgleich dem Logenwesen abgeneigt, der Loge Royal York bei. Seine Mitgliedschaft währte nicht lange. Er trat im Jahre 1802 aus und lebte, wenn auch noch als Mitglied der Freiburger Loge, außerhalb des Bundes bis zum Jahre 1839, wo er am 15. Dezember als kaiserlich russischer Kirchenrath in Petersburg starb. Fehler hat ein vielbewegtes Leben gehabt und war ein allseitig gebildeter Gelehrter. Sein Wirken im Freimaurerbunde war im Ganzen nur kurz, aber um so intensiver und reich segnet.

und der Szientifische Bund zusammenhängen. Unter diesen Erkenntnißstufen sind nur geschichtliche, abschnittsweise gegebene Aufklärungen über die verschiedenen, theils erloschenen, theils noch thätigen Logensysteme mit höhern Graden zu verstehen, wobei die letztern „widerlegt, beurtheilt, enthüllt, berichtigt und mit den vorgeblichen letzten Aufschlüssen, dem s. g. innern höhern Orient, verglichen werden“. Damit in Verbindung steht eine „auf die edlern Gefühle des Menschen berechnete Initiation von rein moralischer Tendenz, in der nichts versprochen, auf nichts Höheres hingewiesen, nichts unerklärt gelassen wird. Der Unterricht in den Erkenntnißstufen erleuchtet den Verstand und verwahrt ihn vor Verirrungen; die Initiation erwärmt das für das Gute empfängliche Herz, legt demselben das Wesen der Freimaurerei näher und verwahrt es vor Erkrankung“. Solcher Erkenntnißstufen richtete Fessler fünf ein.

Fessler selbst verwahrt sich übrigens gegen die Bezeichnung seiner Ritualreform als eines Systems. Er hat wohl hierbei den Ausdruck „System“ in einem prägnanteren Sinn genommen. Im allgemeinen ist eben „die ganze Auffassung und rituale Gestaltung der Freimaurerei“, wie sie Fessler in der nachmaligen Großen Loge Royal York zu Berlin einführte, das Fessler'sche System, das auf die Loge in Freiberg, in der Fessler nach seinem Austritt aus der Loge Royal York im Jahre 1802 aufgenommen wurde und die sich um ihn wesentliche Verdienste erworben hat, über-

ging und mit einigen Modificationen, die es übrigens auch schon in Berlin erfuhr, zugleich in einigen Logen des Logenbundes der Groß-Loge zur Sonne in Bayreuth in Anwendung kam. Die Große Loge Royal York in Berlin hat das Fetzlersche System mehrfach abgeändert, zuletzt 1882 und 1886. Die ursprünglichen Erkenntnißstufen erhielten, auch in Bezug auf äußere Abzeichen, zum Theil den Charakter der Hochgrade. Der „Innerste Orient“ ist die entscheidende Behörde über Lehre und Ritual und erteilt die „höhern Grade“ durch die einzelnen „Innern Oriente“ (IV. Gr.), ohne daß jedoch hierbei, außer einer feierlichen Einführung, besondere Ceremonien stattfinden.

Von Fetzler wurde auch am 28. Oktober 1802 der Szientifische Bund gebildet, „um durch gemeinschaftliche Forschung die Geschichte der Freimaurer-Brüderschaft von ihrem Ursprung an bis auf die gegenwärtigen Zeiten im Ganzen und in allen ihren Theilen, sowie in allen ihren Systemen und Ausartungen in höchstmöglicher Vollkommenheit und Evidenz zu bearbeiten und solches würdig befundnen vertrauten Brüdern mitzutheilen“. Dieser Bund hat freilich keinen langen Bestand gehabt; denn schon wenige Jahre darnach gerieth er vollständig in Vergessenheit.

Das Schrödersche System

ist ein Werk Friedrich Ludwig Schröders*), ehemaligen Großmeisters in Hamburg, der fast gleichzeitig, wie Fessler, reformatorisch auftrat, als das Hochgradwesen in Deutschland in voller Blüthe stand. Die Abschaffung aller höhern Grade war sein leitender Gedanke, den er unter Rückkehr zur altenglischen Freimaurerei glücklich durchführte. Er bearbeitete 1801 vorzugsweise die alte Lehrlingslektion nach der Schrift „Jachin und Boaz“ mit unverkennbarem Geist und Geschick und legte in die drei Johannisgrade alles hinein, was „symbolisch als Leitfaden zur sittlichen Freiheit und Brudersliebe von der Geburt bis zum Tode dem denkenden Menschen helfend, erinnernd zur Seite stehen kann“, indem er zugleich „die Idee des maurerischen Republikanismus“ versucht und dem Meistergrad seine volle Würde wiedergab. Alles, was anderwärts in den höhern Graden und von Fessler in den Erkenntnißstufen gelehrt wird, verwies er 1802 in dem f. g. historischen „Engbund“, einen Verein

*) Friedrich Ludwig Schröder war am 3. November 1744 in Schwein geboren. Er war Schauspieler, Eigentümer und Direktor des Hamburger Stadttheaters. In den Freimaurerbund trat Schröder in Hamburg 1774, ward 1787 Meister vom Stuhl der Loge Emanuel daselbst, 1803 Dep. Großmeister der Provinzialloge von Niedersachsen, 1814 Großmeister der Großen Loge von Hamburg und starb am 3. Sept. 1816. Die langjährige Thätigkeit Schröders im Freimaurerbunde ist sehr fruchtbar gewesen. Eine ausführliche Lebensbeschreibung findet sich in der Festrede zum Schröderschen Jubiläum vom 8. Septbr. 1874 in der Großen Loge von Hamburg (i. deren Protokoll N. 167).

von Meistern zur historischen Forschung und Belehrung über die bei andern Systemen bestehenden Hochgrade. Das Schrödersche System ist in Deutschland von der Großen Loge in Hamburg, die sich im Jahre 1811 von der Hamburger Provinzialloge von England los sagte, sowie von der Mehrzahl der unter der Großen Landesloge von Sachsen stehenden Logen, ferner von hannoverschen Logen und den unabhängigen Logen in Gera, Hildburghausen und Balduin zur Linde in Leipzig, desgleichen von der Großloge von Ungarn und mehreren deutsch arbeitenden Logen in der Schweiz angenommen. Seine Grundsätze und Rituale liegen aber auch verschiednen andern deutschen Logen zu Grunde. Der „Engbund“ sollte an die Stelle der Hochgrade treten und augenscheinlich den Übergang zur reinen Freimaurerei erleichtern. Schröder ging aber weiter, als Fehler. Seinem Engbund fehlte jeder Einfluß auf die Johannisgrade; er war lediglich ein kritisches Institut; alle äußern Abzeichen fielen, obwohl sie anfänglich auch vorhanden waren, hinweg. In neuerer Zeit hat der Engbund als solcher an Bedeutung verloren; die historische Forschung ist frei. Die frühere Verbindung der einzelnen Engbünde unter einander ist ganz fortgefallen. Nur einzelne Logen, z. B. die Hamburger, unter der dortigen Großloge stehenden Logen, sowie die Logen Balduin zur Linde in Leipzig und Zur Weltkugel in Lübeck, haben das Institut letztere als „Wissenschaftlicher Engbund“, für sich beibehalten, erstere als „Geschichtlicher B

Nach dem altenglischen Ritual des Lehrlingsgrads steht der ältere oder erste Aufseher im Westen und giebt den Arbeiterin ihren Lohn, schließt die Logen und entläßt die Brüder. Nach dem neuenglischen System thun dies beide Aufseher, weil sie beide im Westen sich befinden. Br. Fessler hat diesen Gebrauch beibehalten, während Br. Schröder sich an den alten Ritus angelehnt und den jüngern oder zweiten Aufseher wieder nach Süden versetzt hat. Die Stellung der Aufseher charakterisirt daher gleich anfänglich das System der Arbeit, obgleich gerade hier die größte Verschiedenheit und Verwirrung herrscht, ohne daß man sich dessen bewußt ist.

Nach dem neuenglischen System sind die 3 gr. L. nicht die Hauptsymbole, sondern die 3 großen Grundsätze: Bruderliebe, Hilfe und Treue. Ferner kennt das neuenglische System keine H. L. und macht die 3 gr. L. zu Logengeräthen (Logenschmuck, furnituro), die H. L. dagegen zu großen. Br. Schröder verfolgt das Umgekehrte nach dem altenglischen Ritus. Gegenwärtig stehen in englischen Logen die 3 H. L. neben dem T. in der Richtung gegen einen jeden von den 3 Beamten und sind hohe Kerzen.

Nach dem altenglischen System wird das Schwert bei der Aufnahme gebraucht; im neuenglischen System kommt der B. auf die hl. l. Br., dagegen wird hinwiederum in letzterem das Schwert von dem Thürsteher getragen. Br. Schröder hat es ganz entfernt, bei Br. Fessler findet es sich noch auf dem Altar.

Die Umführung des S. geschieht nach dem altenglischen System nicht, um diesen „reisen“ zu lassen (da bei dem Handwerk die Lehrlinge noch nicht wandern), sondern nur, damit die gehörige Vorbereitung zur Ausnahme erkannt werde. Ebenso wird bei der Abnahme der B. die Kette gebildet.

Ursprünglich wurde die Verpflichtung am westlichen Ende des Vierecks geleistet, indem der M. v. St. zu dem S. herabkam. Im neuenglischen System naht sich der Kandidat durch die 3 Schr. dem M. i. D. Damit ist das sonst bedeutungsvolle Herantreten an das „Viereck“ im 1. Gr. verloren gegangen. Die bei dem Fehlerschen System vorkommenden Elementarproben sind nicht englischen Ursprungs. In keiner Loge Englands oder Schottlands werden Degen gebraucht; selbst Offiziere in Uniform legen ihren Degen vor der Thür der Loge ab, weil sich mit den Formen des friedlichen Handwerks eine kriegerische Waffe nicht verträgt.

Abweichend ist gegenwärtig, daß man Hut und weiße Handschuhe in den Logen auf den britischen Inseln nicht kennt; nur in den Vereinigten Staaten von Nordamerika sieht man mitunter den M. v. St. bedeckt. Die Kette ist in England ebenfalls nicht mehr gebräuchlich: dagegen wird daselbst dem Aufzunehmenden ein Strick um den Hals gelegt, um anzudeuten, daß man ihn fest an die Loge fetten wolle. Das neuenglische System hat den Strick nie angenommen. Ein Paßwort ist im 1. Grad in Eng-

land nicht in Übung. J. ist dort das Pafswort zum Meistergrad. Hochmittag und Hochmitternacht kennt man in England nicht. Die englischen Logen hatten von altersther keinen f. g. Teppich, sondern ein bloßes I. B. ohne Thore und Mauern und Werkzeuge, das auf dem Fußboden der Loge gezeichnet ward. Die Jakobsleiter und der Thronhimmel, „wohin wir auf der Jakobsleiter gelangen“, finden sich als ein Überbleibsel des neuenglischen Systems noch in England. Im neuenglischen System macht die weitere Ausführung der Zahl Sieben und die Lehre von den fünf Säulenordnungen einen wichtigen Bestandtheil aus.

Der wahrscheinlich um die Mitte des 18. Jahrhunderts eingeführte höhere Grad, den man das Große Kapitel des Königlischen Gewölbes in Jerusalem (Royal-Arch) nannte, war ursprünglich nur eine Abtheilung des Meistergrads und galt als eine vervollkommnung desselben. Er war schon in Schottland, England und Amerika verbreitet und kam selbst nach Deutschland, wo in Frankfurt a. M. ein Kapitel errichtet wurde. Er fand aber hier keinen Boden und ist längst erloschen. In England bildeten sich zwischen den Johannisgraden und dem Royal Arch-Grad noch Zwischenstufen (Mark-Master und Most excellent Masons), die aber zur Erlangung des Royal Arch-Grads nicht erfordert werden. Gegenwärtig kann man diesen Grad als einen integrirenden Bestandtheil des in England geltenden Logensystems

betrachten, obgleich ein besonderes Grand and Royal chapter of the Royal-Arch of Jerusalem in London besteht, dessen Leitung von der Großloge mit besorgt wird.

Deutschland hat alle diese Grade nicht angenommen. Man kann sagen, daß es das englische System am reinsten ausgeprägt besitzt und der ursprünglichen Gestaltung nach am entsprechendsten behandelt. Namentlich haben die Vogen englischen Systems in Deutschland die in England aufgenommene Bezeichnung „Orden“ ebenfalls nicht adoptirt, sondern die richtigere „Bund“ beibehalten.

Am nächsten dem englischen System steht der Eklektische Bund. Er hat dessen Ritual mit weniger Modifikationen, als das Fetzlersche und das Schrödersche System. Man kann ihn den eigentlichen Repräsentanten des englischen Systems in Deutschland nennen. Nur in der äußern Bekleidung unterscheidet er sich wesentlich von jenem. Im Jahre 1871 hat eine neue Bearbeitung stattgefunden, die bei Festhaltung an dem Geist des ursprünglichen Systems verschiedene glückliche Änderungen eingeführt hat, so daß das Ritual einen durchaus wohlthuenden Eindruck macht, Geist und Herz in gleich fesselnder Weise angenehm berührt. Die weitesten Abweichungen finden sich bei dem Fetzlerschen System, namentlich in dem Ritual der Aufnahme. Die freieste Auffassung in der Freimaurerei kennzeichnet das Schrödersche System. Dieses hat daher auch die größte Bearbeitung gefunden und

von ihm aus ist ein freier Geist der Ritualistik sich geltend zu machen mit Glück versucht worden. Je einfacher und klarer die Grundlinien sind, aus denen sich das System zusammenbaut, desto reicher kann sich der allseitig strebende Geist in den Formen bewegen, desto größere Mannigfaltigkeit entwickeln und so die Freimaurerei auch in den Formen zu dem den jeweiligen Zeitverhältnissen entsprechenden Institut erheben, das die Wahrung der höchsten Güter der Menschheit im Schooße Auserwählter zu seiner Aufgabe rechnet. Die Einführung des ursprünglich englischen Systems trägt zur Erfüllung dieses erhabnen Berufs wesentlich bei. Wenn das Mutterland der Maurerei leider von dieser Einfachheit abgewichen ist, so gebührt den deutschen Br. das Verdienst, diese wieder eingeführt, befestigt und dem Ganzen zugleich diejenige Richtung gegeben zu haben, die der fortschreitenden Zeit und Kultur die Sache der Freimaurerei als eine Sache der strebenden Menschheit und der Zukunft erscheinen lassen muß. Die Bearbeitung des Schröderschen Systems ist charakteristisch für dasselbe, nicht als ob darin eine ewige Umänderung und Reformirung zu finden sei, sondern die geistige Lebendigkeit, die durch die Einfachheit der Formen geweckt und angeregt wird, gestattet die Entfaltung der Individualität und die Benützung der vorübergehenden Erscheinungen in einer der Würde der Sache entsprechenden Weise und lehrt denken, fühlen und handeln zugleich. Die liturgischen Arbeiten des Br. D. Warbach in Leipzig (in dessen

„Agenden“) und des Verfassers (in dessen „Maurerweihe“), sowie die mannigfachen hierauf bezüglichen Veröffentlichungen in der Zeitschrift „Am Reißbrette“ geben hiervon Zeugniß.

Nicht zu unterschätzen ist aber auch der, wenn man so sagen soll, demokratische Zug, der Gedanke der Gleichheit, der sich in dem englischen System ausdrückt, indem die Johannismaurerei ein Ganzes und zwar ein in sich und nach außen abgeschlossenes Ganze darstellt, das alle höhern Grade als nicht integrierende Theile betrachtet. Sind letztere auch theilweise in England in Anwendung, so liegt gerade, weil nur tolerirt, in der vollständigen Trennung von der Johannismaurerei der wesentliche Unterschied gegen alles übrige Hochgradwesen.

Mit dem englischen System im Zusammenhang, bez. durch dieses veranlaßt, gehören hierher die neuern Ritual-Systeme der Loge („Zur edlen Aussicht“) in Freiburg im Breisgau (1865 und 1870), der Loge (Concordia) in St. Gallen (1868), des Br. Fintel in Leipzig, des Br. Bluntschli in Heidelberg, das von der Großloge zur Sonne in Bayreuth 1873 angenommen wurde. Das Ritual der letztern ist das kürzeste; vielleicht enthält es etwas zu wenig, wenn nicht die leitenden Beamten die erforderliche Freiheit gehörig benutzen. Das am meisten abweichende System ist das der Loge in Freiburg i. Br. Es geht von theilweise wesentlich andern Grundgedanken bei den Symbolen aus, indem es den 3 fl., wie den 3 gr. L. andre Bedeutungen unterlegt.

Das Humanitäts-Prinzip d. h. die Aufnahme von Bekennern aller Religionen, ist bei allen; dem englischen System entstammenden Lehrarten gegenwärtig in Geltung. Nur der Eklektische Bund war, wie oben bemerkt, eine Zeit lang gegen die Aufnahme von Israeliten. Ebenso ist erst seit 1872 in dem System der Großen Loge Royal York in Berlin das Humanitäts-Prinzip gesetzlich angenommen worden.

II.

Die strikte Observanz.

Die Schottengrade. Das Clermontsche System.
Das klerikale System. Das rektifizierte System.

Wenn man an den alten Grundsätzen der Freimaurerei festgehalten hätte, wie sie bei Gründung der Großloge von England im Jahre 1717 bestanden, so wäre ihre Einfachheit nicht durchbrochen worden, und alle mit der Zeit eingetretenen Spaltungen im Freimaurerbunde wären unterblieben. Das Herausstreten aus den Fundamentalsätzen der Maurerei hat ihr unverkennbar Schaden gebracht und ihre raschere Verbreitung naturgemäß gehemmt. Schon die Schaffung der Stewardsloge*) und des Royal Arch-Grads in Eng-

*) Dies war die mit besondern Vorrechten und äußern Abzeichen ausgestattete Vereinigung der s. g. Stewards (Schaffner), durch die eine förmliche Logenaristokratie nach und nach zu Stande kam, indem sie ihre Nachfolger im Amt für das folgende Jahr selbst ernennen konnten. Auch die Mehrzahl der Großbeamten wurde aus den Stewards genommen. Die Großstewards bilden eine Großstewardsloge, die an der Spitze des Verzeichnisses der unter der Großloge von England arbeitenden Logen steht.

land waren die Vorläufer weiterer Abweichungen, in die nach und nach der Freimaurerbund gerieth und von denen sich selbst das Mutterland bis in die neueste Zeit nicht mehr frei zu halten vermochte. Noch mehr wurde die Freimaurerei verunstaltet, als politische Tendenzen und kirchliche Absichten in sie hineinzutragen versucht wurde. Von diesen, dem Wesen der Sache durchaus fern liegenden Verirrungen schreibt sich die ganze Verfolgungssucht gegen die Freimaurerei, die auch jetzt, nachdem jene Tendenzen längst verschwunden und von der Zeit aufgehoben und jene Abirrungen zur mehr oder weniger werthlosen Form-
sache herabgedrückt worden sind, nicht leicht zu be-
seitigen sein wird.

Die erste und durchgreifendste Abweichung von der ursprünglichen Freimaurerei war die Einführung

der Schottengrade.

Man hat deren Ursprung in die Zeit der Thron-
entsetzung Jakobs II. zurückversetzt und deren Zweck darin gesucht, daß die Stuarts, die sich nach Frankreich flüchteten, ihre Anhänger dadurch zusammenzuhalten und zu verstärken gesucht hätten. Diese Annahme ist nicht zutreffend. Sicher nur ist, daß die Schottengrade allerdings in Frankreich entstanden sind und hier ihre erste Ausbildung erhalten haben. Ihren Ausgang fanden sie in nothwendigen Reformen, die in Frank-

reich angebahnt wurden und wobei Maurer aus Schottland sich theiligten, und von Frankreich erst kam die schottische Maurerei nach England, Schottland und Irland, ohne indessen hier anerkannt zu werden.

Die Schottengrade gehen über die Johannis-Freimaurerei hinaus und wollen den letzten Aufschluß über die Freimaurerei gewähren, zum Theil auch nur Mitglieder zwischen dieser und den Kapitelgraden bilden. Diese Schottengrade haben mit Schottland nichts gemein. Die Großloge von Schottland hat sich wiederholt von ihnen losgesagt. Es ist dargethan, daß die Bezeichnung „schottischer Meister“ ursprünglich für eine Separation des Meistergrads in den Pariser Logen auftrat, die den Zweck hatten, die entarteten Logen zu reformiren. Ursprünglich soll sogar die Anwartschaft auf Ordensgüter in England ertheilt worden sein, wodurch das Ritterwesen in der Freimaurerei einen besondern Nachdruck erhielt. Später mischten sich in den (alten) schottischen Grad Rosenkreuzerische Andeutungen. Die Franzosen erfanden noch mehr Grade, so daß mit der Zeit drei besondere Systeme entstanden: 1) das altfranzösische, 2) das französisch-schottische und 3) das rektifizierte schottische System.

In Deutschland finden sich die ersten schottischen Logen zu Anfang der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts in Hamburg und Berlin. Von der Großen National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln in Berlin wurden die Schottengrade 1788 revidirt und 1797 fast

ganz beseitigt, wenigstens in ihrer ursprünglichen Bedeutung. Auch die Große Loge Royal York in Berlin bearbeitete seiner Zeit die Schottengrade bis zur Reform Feßlers. Gegenwärtig bestehen sie in ihrer eigentlichen Auffassung nur noch als Zwischenstufen zwischen den Johannisgraden und den Kapitelgraden in dem System der Großen Landesloge in Berlin.

Eine Fortsetzung des altschottischen Grads war das

Clermontsche oder ältere Tempel- herren-System.

Unter diesem Namen soll ein Chevalier de Bonneville 1754 ein Kapitel von Hochgraden in einem Lokal einer Pariser Vorstadt gegründet haben. Man setzte den Namen Clermont mit dem Collège de Clermont in Verbindung, von wo aus die Unternehmungen der englischen Kronprätendenten aus dem Hause Stuart geheime Unterstützung gefunden hätten. Die ganze Sache ist aber nicht historisch begründet.

Dagegen kam durch französische Offiziere im Siebenjährigen Krieg ein Kapitel dieses Namens nach Deutschland. Eine Hauptrolle spielte dabei der Marquis de Lornais, der als Gefangener nach Berlin kam und die vollständigen Verhandlungen des Clermontschen Hochkapitels von Paris mitbrachte. Außerdem zeichnete sich dabei ein Baron von Brinzen aus, den Lornais zum Magister seines von ihm zu Berlin errichteten

Kapitelß machte, sowie ein emeritirter Superintendent Rosa von Rötten, der als *legatus generalis* das System durch ganz Deutschland bis nach Kopenhagen verbreitete und nach dem man das Kapitel auch das Rosasche nannte.

Aus dem schottischen System und dem Clermontschen ist gewissermaßen

Die strikte Observanz

hervorgegangen. Als deren Stifter und Hauptbeförderer gilt der Reichsfreiherr von Hund, geboren am 11. September 1722 in Manua, aufgenommen am 18. Oktober 1741 in Frankfurt a. M., der in Paris im Jahre 1743 in das schottische System eingeführt worden war und es nachher nach Deutschland brachte. 1751 hatte er auf seinem Gute Unwürde eine Loge zu den drei Säulen errichtet und faßte den Plan, den Tempelherrenorden wieder ins Leben zu rufen. Der Plan wurde 1755 von dem Ordenskonvent in Unwürde angenommen. Strengen Gehorsam hielt man zu einer glücklichen Ausführung für unbedingt nöthig. Das war die Grundlage der strikten Observanz. Es wurde zunächst die ehemalige Landeseintheilung des Templerordens wieder hergestellt, wonach Europa in neun Provinzen zerfiel. Hund proklamirte sich als Herrenmeister der siebenten Provinz, die Deutschland an der Elbe und Oder, Preussisch-Polen, Livland und Kurland umfaßte, nachdem man sich eines Betrügers, der sich Johnson a. Fünen nannte, für den Groß-

fischer, Katechismus IV.

prior des Ordens ausgab und erklärte, daß er von den Obern in Schottland abgesandt und beauftragt sei, den Tempelherrenorden wieder herzustellen, auf dem Konvent in Altenberge am 15. Mai 1764 entledigt und ihn hinter Schloß und Riegel (auf der Wartburg) gebracht hatte. Eine wesentliche Stütze des Herrenmeisters war der Herzogl. Coburg-Saalfeldsche Geheimrath Schubart vom Kleefeld, der Deutschland bereiste und alle Freimaurerlogen nach den Regeln der strikten Observanz rektifiziren sollte, seiner Sache aber mehr schadete, als nützte, namentlich dadurch, daß er die Absicht hatte, „dem Orden ein Vermögen zu verschaffen und dereinst den Brüdern gewisse Einkünfte zu sichern.“ Nachdem das Clermontsche System nach Deutschland gekommen war, hatte Hund sein System der strikten Observanz nach diesem wesentlich verändert und zu einem besondern gemacht. So war es ein eigenthümlich deutsches geworden, das eine größere Verbreitung suchte, jedoch nicht wesentlich fand, obwohl namentlich in Deutschland viele Logen von dem englischen zu diesem System, das man das „wahre“ nannte, übertraten.

Im Jahre 1772 trat das von Stard (nachmaligem Hessen-Darmstädtischen Oberhosprediger und Konsistorialrath, gest. 1816), der im Jahre 1761 in den Freimaurerbund aufgenommen worden war, gegründete

i. g. klerikale System

mit der strikten Observanz in Verbindung. Stard

hatte vorgegeben, daß er, während Hund nur die ritterliche Seite des Templerthums kenne, die klerikalen Geheimnisse des Ordens besitze. Hund konnte ohnehin die neue Aufschlüsse begehrenden Brüder nicht befriedigen und schloß daher mit Stard einen Vertrag ab, der auf dem Konvent zu Kohlo 1772 genehmigt wurde. Hierdurch sollte die strikte Observanz revidirt werden. Schröder sagt über Stard, „er habe in Petersburg das Innere der strikten Observanz kennen gelernt, das Unzusammenhängende und die leeren Ritualien eingesehen, sie verbessert und vorgegeben, daß er alles aus der ersten Quelle geschöpft habe, um an die Spitze der Sache zu treten.“ Dies gelang ihm nicht, und so zog er sich 1778 zurück, das von ihm erfundene Klerikat verlassend. Übrigens wurde Stard seiner Zeit öffentlich als protestantischer Geistlicher des Krypto-Katholizismus beschuldigt.

Auf dem Konvent zu Kohlo wurde eine Umarbeitung der Rituale der drei Maurergrade

der strikten Observanz

vorgenommen und die Bezeichnung „strikte Observanz“, weil sie gegenüber den andern Systemen, die man „late Observanz“ nannte, gehässig erschien, abgeschafft. Das Ritual für den Schottengrad wurde beibehalten; für den Novizengrad das neue, aus Frankreich stammende klerikale Ritual angenommen.

Zum gemeinschaftlichen Großmeister ernannte man, da Hund seine Legitimation auf Verlangen nicht nach-

zuweisen vermochte, den Herzog Ferdinand von Braunschweig. In Dresden wurde ein Ordens-Direktorium errichtet, das im Jahre 1775 nach Braunschweig verlegt wurde.

Inmittelst und da man die vorgegebenen klerikalen Geheimnisse nicht erfuhr, zeigte sich ein anderer Ausweg zur Aufklärung des vermeintlichen Zusammenhangs des Ordens der frühern Tempelherrn mit der Freimaurerei, der von Schweden her kam. Im Jahre 1773 versuchte man eine Verbindung mit den schwedischen Logen, „welche sich rühmten, im Besiz der wahren Kenntnisse zu sein und mit den höchsten Obern des Ordens, die ein geheimnißvolles Dunkel umschwebte, in Verbindung zu stehen.“ Dies geschah mit Br v. Zinnendorf in Berlin. Die Vereinigung scheiterte indes an dessen Erklärung, „daß er den Tempelherrenorden gar nicht bearbeite.“ Vielmehr wurde nur gegenseitige Anerkennung und Toleranz in den ersten 4 Graden ausgesprochen.

Um diese Zeit traten zwei Abenteuerer, Baron v. Gugomosz und der Casetier Schrepfer in Leipzig, auf. Ersterer gab sich für einen Abgesandten des heiligen Stuhls von Cypern aus und versprach die Kunst, Gold zu machen, Geister zu zitiren u. dgl. mehr. In gleicher Weise bewegte sich der andre. Beide trieben ihr Wesen nicht lange. Baron v. Gugomosz entfloß, und Schrepfer erschloß sich im Jahre 1774.

Im Jahre 1776 starb von Hund in Weiningen.

Nach mehrfachen Konventen in Leipzig (1777) und Wolfenbüttel (1778), wobei man abermals eine Vereinigung mit dem Schwedischen System anzubahnen suchte, wurde im Jahre 1782 der Wilhelmsbader Konvent ausgeschrieben, indem der zum Herrenmeister ernannt gewesene Herzog Karl von Södermanland 1781 wieder resignirt hatte. Auf diesem Konvent, an dem auch Mitglieder anderer Systeme anwesend waren, so die Illuminaten, Philaleten und der Eslektische Bund, sollte die Frage untersucht werden, „ob die in dem System der strikten Observanz herrschende Ansicht, daß die Freimaurerei eine Fortsetzung des Tempelherrenordens sei, auf Wahrheit beruhe und geschichtlich nachgewiesen werden könne“. Nach 30 Sitzungen gelangte man zu der Überzeugung, „daß man das wahre Geheimniß bei unbekannten Obern nicht zu suchen habe, daß man aber dessen ungeachtet dem letzten Grad des Systems der strikten Observanz einen historischen Unterricht vom Tempelherrenorden einverleiben wolle“. Damit wurde der Tempelherrenorden eigentlich verlassen und das schon 1778 in Frankreich angenommene System mit einigen Modificationen unter dem Namen der „Ritter der Wohlthätigkeit“ eingeführt. Herzog Ferdinand von Braunschweig wurde zum Generalgroßmeister ernannt, und eine neue Eintheilung der Provinzen erhob Deutschland zur ersten. Das vorgenannte System wurde auch in Dänemark und den Herzogthümern angenommen, wo es bis zum Jahre 1855 herrschend war.

Damit war das Hundsche System der strikten Observanz zu Grabe getragen. Was von ihm noch übrig geblieben war, sind nur einzelne Bruchstücke, die sich zum Theil bis in die neueste Zeit erhalten haben. Ein eigenthümlich einheitliches System hatte aufgehört.

Übrigens war das System immerhin weit verbreitet gewesen. Süddeutschland und Italien, Burgund, Auvergne, Languedoc, Elsaß und Lothringen huldigten ihm.

Die meisten Logen sagten sich von dem Ritterwesen los und arbeiteten, wie ehemals, in den 3 Johannisgraden. Einige nur behielten den schottischen Grad noch bei.

In Deutschland hatte die Loge Minerva zu den 3 Palmen in Leipzig einen wesentlichen Antheil an der strikten Observanz, ingleichen die Große National-Mutterloge zu den 3 Weltkugeln in Berlin, bei denen auch noch einzelnes aus diesem System übrig geblieben ist, insbesondere das altschottische Direktorium und verschiedene Symbole im 4. Grad.

In den Johannisgraden findet sich im allgemeinen wenig Unterschied von dem englischen System rücksichtlich der Ritualien. Dieses bildet die Grundlage zu allen andern, die nur mehr oder weniger das alt- oder das neu-englische verfolgen und einiges wenige ihren Hochgraden anpassen oder auf diese übertragen,

damit sie als die Fortsetzung der niedern Grade schon hier erscheinen. In den Hochgraden liegt der Hauptunterschied, und zwar ebenso in den Ritualien, wie in deren Verhältniß zu den s. g. blauen Graden.

Schon nach dem schottischen System wird den Johannisgraden ein untergeordneter Zweck zugeschrieben; sie werden nur als der Anfang zur höhern Freimaurerei betrachtet, indem behauptet wird, daß der höhere Orden in dem niedern versteckt liege und dieser durch jenen fortgesetzt werden müsse. So entstand zunächst ein 4. Grad, als der oberste Grad der niedern Grade. Die schottischen Meister nahmen besondere Vorrechte in Anspruch. So hatten vier von ihnen das Recht, eine Loge aufzurichten, jeder konnte Freimaurer unter vier Augen machen. Die Versammlung eines neben einer Großen Loge bestehenden Innern Orients heißt das schottische Kapitel, von den Zünften hergenommen, bei denen Kapitel mit Quartalszusammenkünften gleichbedeutend war. Solche Kapitel sind in Ansehung der Ausspendung der s. g. höhern Grade und ihres innern Zwecks eben das, was die Johannislogen in Ansehung der drei blauen Grade und des mit diesen verbundenen Zwecks sind, und hießen deshalb auch schottische Logen, schottisches Direktorium.

Zu dem Grad des schottischen Meisters fügte das Clermontsche System noch drei Grade hinzu, Maître élu oder Chevalier de l'aigle élu, Chevalier illustre oder Templier, auch Ritter des heiligen Grabes genannt, und Sublime chevalier illustre oder Ritter

Gottes. Das ganze System nennt sich auch *Ordo equestris Hierosolymitanus* oder Kapitel des Ritterordens von Jerusalem. Man beschäftigte sich angeblich im 4. Grad mit den philosophischen und chemischen Wissenschaften, weiter mit Astronomie, Astrologie, Geometrie, Palingenesie und zuletzt mit Metaphysik.

Die strikte Observanz kennt nur sechs Grade, nämlich neben den drei untern Graden: den Schottengrad, „in dem alle diejenigen stehen blieben, die man nicht zu Rittern zu machen beabsichtigte“, den Novizen und den Tempelritter. Erst später kam der 7. Grad hinzu, *Eques professor* genannt. Dieses System, wie das Clermontsche, stützt sich auf folgende erdichtete Geschichte: „Der Großkomthur der Tempelherren, Harris, soll sich seit der ausgebrochenen Verfolgung des Ordens auf einer schottischen Insel verborgen gehalten und, um sein Leben hinzubringen, als gemeiner Maurer gearbeitet haben. Einige Zeit darauf soll der Marschall der Tempelherren, Aumont, mit 7 Rittern auch dahin gekommen sein und dasselbe gethan haben. Nachdem sie das unglückliche Ende des Großmeisters Molay und sein Testament, den Tempelorden fortzusetzen, erfahren hatten, stifteten sie noch in eben demselben Jahre die Freimaurerbrüderschaft und hielten auf der Insel Mull am Johannisstage 1315 das erste Kapitel.“ Das Beste an dem System war, daß es sich nicht mit f. g. übernatürlichen Kenntnissen brüstete und durch eine strenge Subordination

(daher der Name „strifte Observanz“) eine gewisse Ordnung in die Freimaurerei brachte und Einheit in die Arbeiten einführte. Im Rittergrad war das Ritual ganz lateinisch mit ordentlichen Liturgien. „Der neue Ritter wurde mit allen Stücken einer Ritterrüstung bekleidet, erhielt knieend den förmlichen Ritterschlag und dabei einen lateinischen Namen nebst Devise und Denkspruch. Dieser Grad war der eigentliche Orden, der das Ganze regierte, ohne den untern Graden Rechenschaft schuldig zu sein. Das Ritual des 7. Grades war ebenfalls lateinisch und vollständig katholisch.“ Die Hierarchie war im ganzen System ausgebildet.

Das System der Ritter der Wohlthätigkeit bestand aus den drei Maurergraden, dem Schottengrad, dem Novizen- und dem Rittergrad. In diesem wurde die Tempelherrengeschichte historisch mitgetheilt.

Das klerikale System ist zu wenig bekannt geworden, so daß man die innere Ritualistik nicht erfahren hat. Es ist überhaupt nicht sonderlich zur Ausführung gekommen. Die höhern Grade dieses Systems waren: 1. Jungschotte, 2. schottischer Altmeister oder St. Andreas-Ritter, 3. Provinzial-Kapitular vom rothen Kreuz, 4. Magus oder Ritter der Klarheit und des Lichts.

Erwägt man, daß in dem Fehlerschen System der Großen Loge Royal York die Hochgrade der strikten Observanz ganz geschwunden sind und die Große National-Mutterloge zu den 3 Westkugeln selbst erklärt

hat, daß „diese Grade der Maurerei streng genommen fremd seien“ und daß sie eigentlich nur noch den schottischen Grad als oberste Verwaltungsbehörde der Loge besitze, das gleiche Verhältniß auch in der Loge Minerva zu den 3 Palmen in Leipzig herrscht, so kann man mit Recht behaupten, daß dieses Hochgradwesen in Deutschland auch in den, der strikten Observanz ursprünglich angehörig gewesenen Logen keinen dauernden Platz erhalten hat. Die Große National-Mutterloge zu den 3 Weltkugeln in Berlin, die sich 1765 der strikten Observanz angeschlossen hatte, nachdem von ihr der schottische Grad schon 1742 angenommen worden war, hatte 1797, nachdem sie sich dem Beschlusse des Wilhelmsbader Konvents nicht zugewendet, sich vielmehr bereits 1783 von der strikten Observanz getrennt und für unabhängig erklärt hatte, unter den Namen „rektifizirtes System“ ein eignes System aufgestellt, nach dem die Johannisgrade neu bearbeitet und besondere Instruktionen dazu aufgestellt wurden, auch der Schottengrad eine andre Tendenz und Gestalt erhielt, der von dem Großmeister Böllner nach Rosenkreuzer Papieren entworfen worden war. Die Loge hat zwar noch 7 Grade (der 6. und 7. ist erst nach Böllners Tode hinzugekommen), die sämtlichen höhern Grade gelten aber auch nur als s. g. Initiationen (Erkenntnißstufen) und geschichtliche Aufschlüsse. Im Jahre 1896 wurde sogar erklärt, daß die ganze freimaurerische Lehre in den Johannisgraden vollständig enthalten sei. Die allgemeinen

Verfügungen erfolgen in den Quartalsversammlungen der Großen National-Mutterloge, bei der jede Tochterloge einen Repräsentanten hat. Die Beschlüsse ergehen durch das Alt-schottische Direktorium als oberste Behörde in allen innern und äußern Angelegenheiten des Bundes. Dieses Direktorium besteht aus 7 Mitgliedern, die die höhern Grade besitzen und bei einem Abgang den Ersatz wählen. In Berlin besteht die Allgemeine Alt-Schottische Loge dieses Systems aus 3 weitem Graden unter Vorsitz des alt-schottischen Obermeisters. Sie gilt als eine Loge und hat nur Delegationen da, wo solches gewünscht wird, erteilt aber den letzten, 7. Grad nur in der Allgemeinen Alt-Schottischen Loge. Die Großloge bemerkt selbst, „daß diese Stufen in dem damals gewöhnlichen Sinne des Wortes durchaus keine Hochgrade genannt werden dürfen und denen, die sie besitzen, keine Obergewalt über die Logen erteilen, sich vielmehr allein auf die Lehre und keineswegs auf die Verwaltung und Gesetzgebung beziehen“. Im Jahre 1838 erfolgte eine weitere Revision der Rituale und Instruktionen.

Die Loge Minerva zu den 3 Palmen in Leipzig hatte im Jahre 1884 die bei ihr bis dahin bestandne Alt-schottische Direktorialloge Carl zu den 3 Palmen abgeschafft und im Jahre 1888 eine neue dergleichen nach dem System der Gr. National-Mutterloge zu den 3 Weltkugeln unter dem Namen Pallas Athene wieder eingeführt.

Auch die Logen in Holland arbeiten nach einer

reformierten strikten Observanz, deren Ritual sieben Grade statuiert. Die 3 ersten stehen unter der Großloge von Holland, die 4 höhern unter dem Großkapitel, das indes keine Verwaltungsrechte über die Logen ausübt. Das Gleiche gilt von verschiedenen Belgischen Logen, die neben dem Grand orient de Belgique noch einen Suprême conseil (des f. g. schottischen Ritus) besitzen.

III.

Das Schwedische System.

Das eigentliche Schwedische System und das f. g. Zinnendorfsche System oder das System der Großen Landesloge der Freimaurer von Deutschland.

Eine Besonderheit in der Freimaurerei bildet das Schwedische System.

Zwar geht man in Schweden von der Ansicht aus, daß dort die Freimaurerei ein hohes Alter habe und gewissermaßen originell sei. Allein alles, was man in dieser Beziehung zum Beweis anführt, hat noch keine historische Begründung gefunden. Vielmehr deuten jene Grundlagen nur auf die Einführung des Christenthums in Schweden und die Erbauung christlicher Kirchen. Andernfalls würde die Freimaurerei auch in den übrigen Ländern Europas ein gleiches Alter beanspruchen können. Man hat es allenthalben hierbei nur mit den bekannten Vorläufern der eigentlichen Freimaurerei zu thun, nämlich den f. g. Steinmehrbüderschaften oder der Werkmaureri.

In Wahrheit ist nach Schweden die symbolische Freimaurerei ebenfalls von deren Mutterlande, England, wenn auch auf einem Umweg, gekommen. Der Oberstatthalter Graf Axel Erikson Brede-Sparre war es, der, nachdem er am 4. Mai 1731 in Paris zum Freimaurer aufgenommen worden war, die erste Loge in Stockholm 1735 gegründet hatte. Ihre Thätigkeit läßt sich bis 1746 verfolgen, hat aber dann wohl bald aufgehört. Inmittelft war aber eine andre Loge errichtet worden, der sich die Mitglieder der alten Loge angeschlossen. Da Brede-Sparre jedenfalls keine Vollmacht zu Logengründungen hatte, kann man die neuere Loge St. Jean auxiliaire, die von Paris aus konstituiert wurde, und zwar 1737 oder 1738, als Anfang der eigentlichen Freimaurerei in Schweden ansehen. Dadurch, daß König Friedrich I. 1753 eine neue Loge unter seinem Namen gründete, erhielt die Freimaurerei daselbst festen Boden. Zugleich übernahm er die „Obermeisterschaft über alle Freimaurervereinigungen im Reiche“. Die Loge Adolf Friedrich zählte indeß lange Zeit nicht zu den regelmäßigen Logen, sondern wurde erst 1762 von der inmittelft gebildeten Großloge immatriculiert. Immerhin hat die Großloge von London die schwedischen Logen aufgeführt, und es ist wahrscheinlich, daß anfangs die Lehrart die englische war. Wieder wanderte das Clermontsche System nach Schweden, und die Rituale sind darnach zweifellos umgeändert worden. Denn man kannte schon damals 7 Grade. Von Bedeutung für die schwedische Maurerei

wurde der Kanzleirath Eckleff, der mit einer vom Ausland bezognen Vollmacht hervortrat und eine Andreasloge stiftete, zum höchsten Leiter gewählt wurde und den Namen Ordensmeister oder auch Salomonis Vicarius führte. 1761 bildete sich eine Schwedische Große Landesloge.

Die Abhängigkeit der schwedischen Logen von dem Mutterlande England ergiebt die im Jahre 1770 bei der Großen Loge von London nachgesuchte und von dieser gewährte Anerkennung, nachdem vorher die Unrechtmäßigkeit der von Paris erhaltenen Konstitutionen zugegeben worden war. Hiermit zerfällt die angebliche Ursprünglichkeit der schwedischen Freimaurerei von selbst, und es stellt sich auch hier die englische als die Mutter aller Systeme deutlich dar.

Hatte das Schwedische System bisher schon einen eigenthümlichen Charakter, so wurde dieser noch mehr ausgeprägt durch die mystischen Elemente, die auf Swedenborg's Einfluß zurückzuführen sind. Das Streben, die Tempelerei in die Lehrart hereinzubringen, führte zur Anfügung eines 9. Grads zwischen dem 6. und 7. Unter Karl XIII. trat die Freimaurerei in Schweden in ein wesentlich verändertes Stadium. Unter ihm kam der zehnte Grad der Ritterkommandeure vom rothen Kreuz hinzu. Die Erinnerung an die Tempelerei blieb auch in der äußern Beziehung der „neunten Freimaurerprovinz“. Karl XIII. errichtete auch am 27. Mai 1811 den aus 30 Mitgliedern der höchsten Ordensabtheilung bestehenden „Orden

Karls XIII.“, eine Stiftung, durch die die höchsten Stufen des Freimaurerbundes in einem mehr oder weniger öffentlichen Orden umgewandelt wurden. Er gab der schwedischen Maurerei die Form, die sie noch heute besitzt. Die großmeisterliche Würde bekleidete er von 1774—1779 und 1805—1810. Nach Stiftung des vorgenannten Ordens übergab er den Meisterhammer seinem Thronfolger, nachmaligem Karl XIV. (gest. 1844), während er selbst das Amt als Vicarius Salomonis (Bewahrer des höchsten Geheimnisses) sich vorbehielt. In gleicher Weise verfuhr dieser, dem sein Sohn Oskar 1818 folgte. Er vereinigte die höchsten Stellen in seiner Person bis zu seinem Tode 1859. Seine Söhne gehören sämmtlich dem „Orden“ an. Immer ist der Regierende Vicarius, der Thronfolger Großmeister. So stand die schwedische Maurerei stets unter dem unmittelbaren Schutze der souveränen Herrscherfamilie. Kein Wunder, daß die Freimaurerei von der Regierung gefördert wurde.

War auch das Schwedische System ein sehr beschränktes in Bezug auf seine Verbreitung, da es zunächst nur auf Schweden und Norwegen selbst sich erstreckte, so gelang es doch mit der Zeit (1855), die Logen Dänemarks, die das System des Landgrafen Karl (Ritter der Wohlthätigkeit) bearbeiteten, an sich zu ziehen. Nach Dänemark war die Freimaurerei im Jahre 1743 unter englischer Konstitution (v. 1749) gekommen.

In Schweden war die Freimaurerei immer in

ehrenvoller Thätigkeit und günstiger Aufnahme. Zeugniß hiefür legen eine große Menge menschenfreundlicher Stiftungen ab, die zum Theil noch in Blüthe stehen, so namentlich das Waisenhaus in Stockholm, das stets der Hauptgegenstand humanitärer Bestrebung geblieben ist.

Leider hat das Schwedische System fortdauernd seine Exklusivität gewahrt und an den Tag gelegt. Im Jahre 1814 liefen bei der Großen Loge Royal York Beschwerden über die Intoleranz der schwedischen Logen, insbesondere der zu Gothenburg, ein, die keine Brüder, die in deutschen Logen anderer Systeme aufgenommen worden waren, zulassen wollten. Dies rührt von ältern Verordnungen her, die die schwedische Maurerei von allen andern trennten und jedem Schweden verboten, sich in einer andern, als schwedischen Loge aufnehmen zu lassen. Erst in neuerer Zeit hat sich die schwedische Freimaurerei andern Systemen genähert. Abgesehen von der, auch eine Zeit lang unterbrochen gewesnen Verbindung mit der Großen Landesloge von Berlin, kam erst unter Karl XV. die Repräsentation mit dem *Suprême conseil* in Paris zu Stande und wurden später noch weitere Verbindungen angebahnt. Das Schwedische System gilt in derselben Einrichtung in Dänemark und in Norwegen, so weit es sich hier um die s. g. Großen Landeslogen handelt.

Im Zusammenhang mit dem Schwedischen System steht das

1. g. Binnendorfsche System oder das System der Großen Landesloge der Freimaurer von Deutschland.

Die Ansichten über Binnendorfs Leben und Charakter sind durchaus widersprechend. Während die einen ihn als einen ehrgeizigen, herrschsüchtigen Menschen bezeichnen, dessen Ruf nicht ganz fledenlos gewesen sein und der bei dem nach ihm benannten System mancherlei Täuschungen sich schuldig gemacht haben soll, halten die Anhänger seines Systems ihn, gestützt auf archivalische Urkunden, für einen durchaus ehrenwerthen Mann und führen namentlich verschiedene protokolllarische, altemähige Untersuchungen dafür an, die seine Rechtllichkeit über allen Zweifel erheben. Jedenfalls war Binnendorf eine heftige und schroffe, auch herrische Natur.

Johann Wilhelm von Binnendorf, sonst Ellenberger genannt, war am 10. August 1731 in Halle a. S. geboren. Schon 1754 war er daselbst zum Freimaurer aufgenommen und bis zum Meistergrad befördert worden. In Breslau empfing er 1758 den Schottengrad, in Halle 1763 die Rosaschen Kapitelgrade. Alle diese genügten ihm nicht. Durch die Bekanntschaft mit Schopp in Stralsund und Baumann in Halle ward er auf Schweden hingeleitet, wo er die „wahre“ Freimaurerei zu erlangen hoffte. Schon seit 1763 gingen auch diese drei Brüder Verbindungen

mit Stodholm ein, insbesondere mit dem damaligen
basigen Ordensmeister v. Edleff. Schopp selbst, später
(1765) auch Baumann, reisten nach Stodholm, um
persönlich sich die Akten der schwedischen Freimaurerei
zu verschaffen.

Inmittelst war Hund mit seiner strikten Obser-
vanz aufgetreten. Binnendorf ließ sich sofort, nach
Angabe seiner Anhänger im Einvernehmen mit den
Schweden in dieses System aufnehmen und erklärte
selbst dessen Kenntniß für die „größte Glückseligkeit“.
Als Ober-Stabs-Medicus nach Berlin versetzt, schloß
er sich der Loge Zu den drei Weltkugeln an, von der
er zum Sprengel-Obern der Brandenburgischen Staaten
ernannt wurde.

1766 kehrte Baumann von Stodholm mit den
sämmlichen Akten, Ritualen und Instruktionen aller
Grade, sowie einem „Freiheitsbrief“ nach Berlin zu-
rück. Nach der Angabe der Anhänger des Binnen-
dorffschen Systems soll Baumann die deutsche Über-
setzung dem Binnendorf selbst diktiert haben, und von
einem Sprachkundigen soll diese Übersetzung mit dem
Original fast gleichlautend befunden worden sein.
Den Freibrief und eine besondere Anweisung wollte
Baumann nicht hergeben, weil beide erst für Binnen-
dorff ausgemacht waren, sondern für einen gewissen
Pierro Dieu. Das ist erst 1769 nach Genehmigung
Edleffs geschehen, nachdem der Freibrief durch Ver-
änderung des Namens für Binnendorf gültig gemacht
worden war.

Im Jahre 1766 sagte sich Zinnendorf von der strikten Observanz los und trat aus der Loge zu den drei Weltkugeln aus.

Sein Augenmerk war nun ausschließlich auf das Schwedische System gerichtet. Er war eifrig bemüht, so viele Logen zu stiften, als er für nöthig hielt, um eine Großloge zu gründen. Die Zahl setzte er selbst auf zwölf fest. 1768 errichtete er die Loge Minerva in Potsdam, im folgenden Jahre die Loge zu den drei goldnen Schlüsseln in Berlin. Am 27. Dez. 1770 stiftete er schon mit 7 Logen die „Große Landesloge der Freimaurer von Deutschland“ und bestimmte den 24. Juni 1770 als den Stiftungstag. Als Fundamentalgesetz wurde proklamirt „die unabänderliche wörtliche Beibehaltung und Befolgung der überlieferten Gesetze, Gebräuche und Gewohnheiten“. Zugleich beabsichtigte er, die deutsche Freimaurerbrüderschaft von der bis dahin bestandnen Abhängigkeit von der englischen Großloge zu befreien und für seine Großloge im Gebiete Deutschlands dieselbe Suprematie zu schaffen, wie sie die Großloge von London besaß.

Zinnendorf strebte nach Anerkennung dieser Großloge. Von Schweden aus wurde das Konstitutionspatent verweigert, weil man von dort aus in andern Ländern keine Loge errichte. Darauf suchte er 1771 bei der Großloge von London um eine Konstitution nach. Aber auch hier erhielt er zuerst ablehnende Antwort.

1773 wurde Landgraf Ludwig von Hessen-Darmstadt zum Landesgroßmeister ernannt und dieser der Großloge von London vorgestellt mit einem erneuten Gesuch um Anerkennung, jedoch unter der Bedingung, daß die Bestätigungsakte schlechterdings die Großmeisterwürde für ganz Deutschland enthalten müsse, während von jeder Tochterloge eine noch festzusetzende Abgabe in Aussicht gestellt wurde. 1773 traf denn auch die Konfirmationsakte in Berlin ein. Hierdurch wurde die Große Landesloge anerkannt und für die einzige rechtmäßige Großloge in Deutschland erklärt. Anerkannt blieben daneben nur der Herzog Ferdinand von Braunschweig als Provinzialgroßmeister in den Braunschweigschen Staaten und der Provinzialgroßmeister über den Fränkischen, Ober- und Niederrheinischen Kreis. Das Kurfürstenthum Hannover ward als beiderseitiges Gebiet bezeichnet.

1774 erwarb Binnendorf das Protektorium des Königs von Preußen und wurde selbst zum Landesgroßmeister „in den dem Königlichen Szepter unterworfenen Staaten“ ernannt. 1775 wurde Herzog Ernst von Sachsen-Gotha und Altenburg zu dieser Würde erwählt. Eingetretene Spaltungen veranlaßten diesen, seine Stellung alsbald wieder niederzulegen, worauf Binnendorf nochmals Landesgroßmeister 1780—1782 wurde.

Am 8. Juni 1782 starb Binnendorf, plötzlich vom Schlage getroffen, als er eben die Loge eröffnen wollte.

1785 traten Differenzen mit der Großloge von London ein in Folge der Ernennung eines Repräsentanten, die zum vollständigen Bruch führten. Die Großloge von London erklärte, die Große Landesloge fortan nur noch als Provinzialloge der Preussischen Staaten anerkennen zu wollen. So blieb bis in die neueste Zeit die Große Landesloge außer jeder Verbindung mit den beiden Großlogen von Schweden und London. Die beiden andern Berliner Großlogen zu den drei Weltkugeln und Royal York erlangten ebenfalls das Protektorium des Königs von Preußen; die Große Landesloge behielt aber ihren Namen als einer Landesloge der „Freimaurer von Deutschland“ bei.

Die f. g. Edleßschen Altten enthielten nur die Grade 1—7 vollständig, von 8 und 9 nur einzelne Theile. Die Templerei war ihnen unbekannt. Woher Edleß die Kenntniß seiner Grade hatte, ist nicht erwiesen. Sie sind bis 1842 in allen Logen und Graden der Großen Landesloge unverändert in Anwendung gekommen. Da traten einige Auslassungen im Einklang mit dem Geist der Zeit (z. B. der fürchterliche Bruder, die blutige Leinwand, die Feuerprobe u. s. w.) ein, andrerseits sind Zusätze gemacht worden, um die von Edleßschen Altten nach den im Jahre 1798 von Schweden bekommenen und im Jahre 1818 durch nach Stodholm gesandte Deputirte empfangnen abschriftlichen neuern Altten zu vervollständigen. Dies geschah 1826 durch Br. von Nettelbladt. Dieser schrieb auch die Instruktionen für die drei Johannisgrade zum

Gebrauch der Logenmeister, das wichtigste Dokument der Großen Landesloge, weil sie die historische Begründung ihres Systems liefern sollten. Im Jahre 1842 fand eine anderweite Umarbeitung der Rituale statt, nach denen noch heute gearbeitet wird.

Im Januar 1874 legte der Kronprinz des Deutschen Reichs und von Preußen, Br. Friedrich Wilhelm, das Amt als Ordensmeister der Großen Landesloge von Deutschland nieder. Schon bei Gelegenheit der Säcularfeier dieser Großloge, 24. Juni 1870, hatte er darauf hingewiesen, daß es nothwendig sei, die Geschichte der Entstehung und Entwicklung der Großen Landesloge offen darzulegen, damit sie von allen im Bunde untersucht werden könne, und daß es seit langer Zeit sein Bestreben sei, die historischen Dokumente redlich und gründlich untersuchen zu lassen. Er wünschte, daß vom ersten Grade an ein ausreichendes Verständniß gegeben werde, und fürchtete nicht, daß man unrecht handeln werde, wenn aus den Lehren der höhern Grade in die niedern herübergenommen werde, was diese besuchte. Dies hielt er im Gegentheil für die beste Anwendung der höhern Grade. In der Johannisloge erblickte er den Haupttheil der Freimaurerei. Er wünschte dem Orden die Gestalt gegeben zu sehen, die, seinen edlen Zügen angemessen, von dem jezt lebenden Geschlecht gewürdigt werden könnte. Er hielt die Forderung einer Vereinfachung für das Logenleben gerechtfertigt, damit beseitigt werde, was — gleichviel ob aus alter oder neuer Zeit stammend — die geistige

Thätigkeit und die Wirkungen der Lehre zu hemmen versuchte und wirklich hemme. Aus allen seinen vielfachen trefflichen Ansprüchen leuchtet hervor, wie er erkannte, daß der Freimaurerbund der geistigen Bewegung der Zeit sich nicht verschließen dürfe, daß er nicht alle Formen für alle Zeiten unverändert beibehalten dürfe. Noch bei seiner Amtsniederlegung, die wohl zum Theil deshalb erfolgte, um über den Partein zu stehen, wies er darauf hin, daß die Große Landesloge eine Zahl von Symbolen und Gebräuchen besitze, die überflüssig seien, daß manche ihrer Zeremonien von dem erhabnen Wesen der Freimaurerei keineswegs unzertrennlich seien, daß der Orden auch ohne solche bestehen könne. Er verlangte geschichtliche Forschung mit allen Mitteln, die die Wissenschaft bietet, und ward nicht müde, selbst zu solchen Forschungen aufzufordern. „Unheilvoll — meinte er — könnten solche Forschungen nur werden, wenn man Personen verdächtige, wo man es nur mit der Sache zu thun haben sollte.“

Zu den Brüdern, die vom Kronprinz selbst zu geschichtlichen Erörterungen veranlaßt wurden, gehörte u. a. auch Schiffmann in Stettin. Die von ihm für die Brüder der höchsten Grade veröffentlichten Forschungen führten 1876 seinen Ausschluß herbei, die der Ordensrath der Großen Landesloge aussprach und die Suspension seiner Loge in Stettin und der Loge in Stralsund zur Folge hatte. Schiffmann und seine Loge traten zur Großloge Royal York über.

Diese Forschungen haben nach der Zeit, namentlich durch Schottmüller in Berlin, zu wichtigen Resultaten geführt und wesentliche Änderungen im System hervorgerufen.

Die Akten der höhern Grade gründeten sich nämlich auf die Überlieferung, daß die Freimaurerei die geistige Fortsetzung des Tempelerordens durch Vermittlung der Bauhütten sei und daß im Tempelerorden selbst eine Geheimlehre vorhanden gewesen sei, die eine freie geistige Auffassung des Christenthums enthalte. Daß hat die Forschung gegenwärtig als unrichtig erwiesen, und damit war die Tempelerüberlieferung unhaltbar geworden. Im Jahre 1888 beschloß die Gr. Landesloge, die Tempelerüberlieferung fallen zu lassen und aus den Akten und Ritualen alles darauf Bezügliche auszumergen.

Nach dem System der Großen Landesloge der Freimaurer von Deutschland arbeiten bloß die Tochterlogen dieser Großloge, während das Schwedische System für Schweden und Dänemark als besonderes verbleibt.

Das originale Schwedische System hat drei Abtheilungen und folgende Grade: a. die 3 Johannisgrade, b. die Andreas- oder Schottenloge mit: 4. den ausgewählten Brüdern oder schottischen (Andreas-) Lehrlingen, 5. den schottischen (Andreas-) Gesellen, 6. dem schottischen (Andreas-) Meister; c. fünf Kapitelgrade mit: 7. den Stuartsbrüdern, 8. den Vertrauten Salomonis, 9. den Vertrauten Brüdern St. Johannis,

10. den St. Andreas-Vertrauten. Hieran reiht sich noch der 11. Grad für die Ritter-Kommandeure an. Der Name Große Landesloge ging auf das Großkapitel über, und beide sind verschmolzen mit einander, sodaß der Name Kapitel außer Gebrauch kam. Den Abschluß bildet der Orden Karls XIII., welcher aus 30 Mitgliedern der höchsten Grade in Schweden besteht.

Über das System der Großen Landesloge von Deutschland vergleiche man später unter V, 2.

Das Schwedische System, das übrigens nur spärlich selbst von den eignen Anhängern genau gekannt ist, weil die f. g. Akten, die zur Erläuterung und Instruktion dienen, nur den Logenmeistern zugänglich sind, hat namentlich in den höhern Graden einen spezifisch christlichen Charakter, deshalb ist die Aufnahme von Nichtchristen mit dem System unvereinbar.

Das straffe Regiment in dem System, die Exklusivität, die es andauernd nach verschiedner Richtung behauptet hat, und das unbedingte Festhalten an der hergebrachten Form haben ihm bis jetzt einen sichern Bestand erhalten. Der Umstand freilich, daß der Schwerpunkt auf die höhern Grade verlegt worden ist und die Johannisgrade nur als Vorhof gelten, bewirken, daß den meisten eine klare Einsicht fehlt. In neuerer Zeit hat sich eine freiere Richtung Bahn zu brechen gesucht. Die seit 1872 gegründete f. g. Zirkelkorrespondenz der Johannislogenmeister, die seit 1901 auch den Mitgliedern der niedern Grade zugänglich gemacht ist, dient zu näherer Aufklärung. Auch sonst

hat sich ein erfreulicher Aufschwung im ganzen System gezeigt, der selbst zu freierer Handhabung der Rituale geführt hat. Die dermalige kirchliche und antisemitische Strömung in Deutschland hat dem System eine auffallend größere Verbreitung verschafft.

IV.

Die französischen Systeme.

Die Freimaurerei in Frankreich hat die Besonderheit, daß dort das Hochgradwesen nicht nur zuerst entstanden, sondern auch am meisten ausgebildet worden ist. Insofern nimmt in der Geschichte des Freimaurerbundes Frankreich eine hervorragende Stellung ein, wenn gleich nicht eine solche, die der Sache der reinen Maurerei genützt hat. Immerhin ist anzuerkennen, daß von da aus überhaupt die Freimaurerei in andre Länder Eingang fand, freilich vielfach mit den dort entstandnen Verirrungen. Noch heute übt Frankreich mit seinen Systemen einen nicht zu unterschätzenden Einfluß aus. Diese haben namentlich außerhalb Europa und in den südlichen Ländern Europas, Spanien, Portugal, Italien, einem Theile der Schweiz, Rumänien, Ungarn u. s. w. Boden erworben.

Nach Frankreich kam die Freimaurerei direkt von England, und zwar 1725. Zunächst scheinen sich die Logen dort sehr verborgen gehalten zu haben, weshalb man vor 1735 keine sichern historischen Grundlagen

findet. Auch ist es nicht unwahrscheinlich, daß anfänglich meist Engländer die französischen Logen gebildet haben mögen. Daher ist es erklärlich, daß man damals noch die einfache englische Maurerei betrieb und von Hochgraden nichts wußte.

Kurze Zeit darauf entstanden eine Anzahl der Freimaurerei verwandte Verbindungen, wie der Mopsorden, der Orden der Roachiten, die Adoptionsmaurerei u. s. w. Diese sind unverkennbar nicht ohne Einfluß auf die Entwicklung der Freimaurerei in Frankreich geblieben. Sie beginnt im Jahre 1736 und steht mit dem berühmten Ramsay, einem nationalen Engländer und treuen Anhänger der Stuarts, der hauptsächlich in Frankreich lebte, in untrennbarem Zusammenhang. Ramsay hat zuerst versucht, die Freimaurerei auf die Kreuzzüge zurückzuführen, und brachte sie mit dem Tempelherrn- und Maltheſerorden in Verbindung. Hier ist die Quelle des eigentlichen Hochgradwesens zu suchen, wobei selbst die Politik, nämlich die Idee der Restauration der Stuarts, nicht aus dem Spiele blieb. Ramsay starb sehr bald; allein seine Ideen hatten gezündet, und die Flammen schlugen mächtig zusammen.

Zunächst trennte sich die französische Maurerei durch Annahme des christlichen Prinzips und Erklärung zu einer Großen Loge von Frankreich von der englischen Mutter und sanktionirte durch Anerkennung des Schottengrads das ganze Hochgradwesen. Im Jahre 1754 entstand das Clermontsche Kapitel,

daß, von Jesuiten beeinflusst, einen religiösen Charakter an sich trug. Wenige Jahre darauf thaten sich die beiden Hochgradsysteme auf; die Ritter von Osten und der Rath der Kaiser von Osten und Westen, letzterer mit 25 Graden. Die traurigsten Zerwürfnisse waren die Folgen dieser verschiednen Hochgradsysteme, die zwar theilweise und auf Zeit wieder einer Einigung Raum ließen, schließlich aber doch zu einer vollständigen Trennung und zur Bildung zweier Großlogen führten, nämlich dem frühern Souverain Conseil des Empereurs d'Orient et d'Occident (Erhabener Rath der Kaiser von Osten und Westen) und dem Grand Orient de France (Große Orient von Frankreich). Letzterer hielt vorerst an den drei symbolischen Graden fest, obwohl er die Adoptionslogen alsbald für zulässig erklärte.

Wie die freimaurerischen Hochgrade von Frankreich nach Deutschland wanderten, so kehrten sie von hier auch wieder zurück. So hat insbesondere das Schottenthum nach seiner Ausbildung in Deutschland dort Aufnahme gefunden. Es bildete sich 1776 der Rite écossais philosophique (schottischer philosophischer Ritus), der den Namen St. Jean d'Écosse du contrat social annahm. Von dieser Maurerei gingen wieder verschiedne andre Systeme aus.

Zur Gründung der neuen Großloge hatte man von England weder Rath, noch Konstitution erlangt; die französischen Vtr thaten dies lediglich auf eigne Hand. England erhob auch keinen Widerspruch. Der

Grand Orient aber richtete sich im allgemeinen nach der Großen Loge von England. Er bestand aus lauter Repräsentanten. Deshalb ward bestimmt, daß die Logen sich melden sollten unter der Angabe des Datums ihrer Konstitution und ihres jährlichen Beitrags zum Armenfonds. Woher die Konstitutionen stammten und ob sie rechtmäßig waren, darnach fragte man nicht. Überhaupt machte der Grand Orient keine Schwierigkeiten in Ausnahme von Logen, die sich vollkommen frei formirt hatten. Wie in diesem Punkte, so auch in dem äußern Schmud ging Frankreich seinen eignen Weg. Das Wunderbare, Glänzende, Geheimnißvolle, die Bänder, Schurzjelle, Rittersitel u. s. w. fanden hier besonders freudige Aufnahme und Ausbildung. Ebenso herrschte die größte Duldung in Ansehung der Rituale. Daher ein fortwährender Übergang von einem System zum andern, daher deren buntes Durcheinander und die steten Abänderungen, wie das immerwährende Auftauchen neuer Systeme. Sehr viele Körperschaften standen mit den Großlogen in gar keiner Verbindung, so in Lyon, Bordeaux und Straßburg die s. g. schottischen Direktorien von der Dresdner Reform, in Metz das Kapitel St. Theodor, das sich zum Ritus von St. Martin bekannte, zu Arras an der Meerenge von Calais ein schottisch-jacobitisches Kapitel, zu Montpellier neben einer Académie des vrais maçons (der wahren Maurer) ein Rosenkreuzer-Kapitel, zu Narbonne die Loge der Philadelphien, die sich zum s. g. Rite primitif

(Ursprünglichen Ritus) bekannte, zu Rennes in der Bretagne der Verein der Sublimes Élus de la vérité (der erhabnen Auserwählten der Wahrheit), im nördlichen Frankreich sogar manche Loge der eslektischen Maurerei.

Während der Revolution ruhte die Freimaurerei ganz. Erst im Jahre 1795 bildete sich der aufgelöste Grand Orient wieder und vereinigte sich 1799 mit der alten Großloge. Verschiedne andre Fragen wurden in dem betreffenden Vertrag geregelt, die des Hochgradwesens blieb offen. In Folge dessen nahm dieses bald neuen Aufschwung, namentlich die schottische Maurerei. Diese schuf eine besondere Grande Loge générale écossaise de Franco, rite ancien et accepté (Allgemeine Schottische Großloge von Frankreich) und ernannte neben 49 Großwürdenträgern einen Großmeister. Ein Vereinigungsvertrag kam 1804 zu Stande, und zwar mit gleichzeitiger Anerkennung aller Rite, wobei der Grand Orient den Prinzen Josef Napoleon mit der Großmeisterwürde bekleidete. Die Spaltung trat indes bald wieder ein. Noch in demselben Jahre entstand ein Suprême Conseil, der das 33gradige System vertrat. Hiermit beginnen die bis in die neueste Zeit hereinragenden Differenzen in der französischen Maurerei, indem diese beiden maurerischen Oberbehörden neben einander bestehen blieben und ihre Rechte geltend zu machen suchten. Napoleon I. nahm entschiednen Antheil an der Freimaurerei und wendete seinen Einfluß dem Grand Orient

zu. Dieser konstituirte einen Grand Directoire des Rites mit so viel Abtheilungen, als Riten vertreten waren. Diese Direktion sollte zwar die verschiedenen Riten leiten und prüfen; allein der einmal anerkannte Grundsatz der möglichsten Freiheit aller Riten schuf deren immer mehr und zersplitterte das Ganze.

Nach der Wiedereinsetzung der Bourbonen verlor der Suprême Conseil sein Ansehen durch den Austritt der angesehensten Mitglieder und erlosch. Der Grand Orient hob das Directoire des Rites auf und errichtete nun seinerseits einen Suprême Conseil des Rites. Als Hochgradsysteme wurden anerkannt der Rite d'Hérédome ancien et accepté (der alte und angenommene Ritus von Heredom) mit 25 und der Rite écossais (Schottische Ritus) mit 33 Graden.

1815 entstand ein neues maurerisches System, der Rite Misraïm, der sich indes in Frankreich zunächst nicht hielt und nach Belgien und den Niederlanden wanderte. Später kam er wieder zum Vorschein, wurde von dem Grand Orient abermals nicht anerkannt und zuletzt (1862) aufgesogen. Dagegen bildeten sich wiederum zwei Suprêmes Conseils, die nach längerem Prozeß in Eine Körperschaft aufgingen, die im Jahre 1821 als Suprême Conseil pour la France ins Leben trat. So war die Spaltung wieder eingetreten und sollte leider von da an dauernd werden. Der Suprême Conseil hatte ein mehr aristokratisches Gepräge, der Grand Orient dagegen huldigte dem oligarchisch-demokratischen Prinzip. Da-

neben wirkten beide für hervorragende Wohlthätigkeitsanstalten. Erst im Jahre 1841 kam ein Vertrag wegen gegenseitiger Zulassung zur f. g. guten Nachbarschaft zu Stande.

Das Revolutionsjahr 1848 brachte eine neue Idee: die Gründung einer „Großen Nationalloge von Frankreich“ mit Beseitigung aller Hochgrade und Beschränkung auf die drei symbolischen Grade. Die erste ward wirklich ausgeführt, mehrere Logen traten bei. Allein der politische Geist der Nationalloge sprengte sie alsbald; schon 1851 wurde sie aufgelöst.

Die politischen Verhältnisse führten die Freimaurer in mannigfache Gefahr. Aus dieser suchte man sich zu retten, indem man den Prinzen Lucian Murat zum Großmeister ernannte und dadurch die Regierung des Landes für die Sache gewann. Dies geschah von dem Grand Orient im Jahre 1852. Der Einfluß Murats auf die Freimaurerei in Frankreich, namentlich auf die innere Organisation, ist nicht zu verkennen. Ihm verdankt der Grand Orient hauptsächlich eine neue Verfassung, die im Jahre 1855 in Kraft trat. Unter Murat begann auch die Verbindung des Grand Orient mit auswärtigen maurerischen Körperschaften, so mit Dänemark, Irland, Darmstadt und mehreren amerikanischen Großlogen. Die innere Disziplin wurde schärfer gehandhabt; viele Logen wurden geschlossen, viele Mitglieder gestrichen. Auf diese Weise ging die Unabhängigkeit der Freimaurerei allerdings zurück. Es entstand eine Gährung, die durch finanzielle Ber-

rüttungen genährt wurde und sich noch mehr hob durch die Art und Weise, wie man theilweise dieser zu begegnen suchte. Die Gährung führte zu Differenzen in Betreff der neuen Großmeisterwahl, bei der Murat und Prinz Napoleon einander gegenüberstanden und sich die Polizeipräfektur einmengte, indem sie wiederholt Versammlungen zu diesem Zwecke verbot. Murat trat zurück, Prinz Napoleon verzichtete, und Magnan wurde durch kaiserliches Dekret 1862 zum Großmeister ernannt. Unter Mellinet (1865) regte sich wieder ein freierer Geist in den französischen Logen. Endlich führte der Krieg mit Deutschland 1870/71 und noch mehr die i. J. 1877 erfolgte Streichung der dem Glauben an Gott und die Unsterblichkeit der Seele betreffenden Stelle der Verfassung des Großorientes zu einem Abbruch der Verbindung zwischen den deutschen und den französischen Logen, der bis heute fort dauert. 1871 wurde das Großmeisteramt abgeschafft. Leider hat bis in die neueste Zeit herein eine solche Verquickung der Freimaurerei mit der Politik in den französischen Logen stattgefunden, daß die vielfachen Angriffe und die zahlreichen Gegner, die die Freimaurerei in Frankreich hat, vollkommen erklärlich sind und eine Annäherung, namentlich der deutschen Logen, immer mehr erschwert wird, bei denen alles Fernhalten von politischen und kirchlichen Angelegenheiten ein unverbrüchlicher Grundsatz ist.

Nirgendes haben sich, wie in Frankreich, so viele maurerische Systeme aufgethan, nirgendes hat eine so

große Zersplitterung im Ritus und Gebrauchthum stattgefunden, als hier. Der ganze Charakter des französischen Volkes trägt daran allerdings die Schuld, daß diesem Hochgradwesen und äußeren Glanz mehr, als eine andre Nation zugethan ist.

Es bestehen dormalen der Hauptsache nach folgende zwei Großlogenverbände: 1) der des Grand Orient de France, der sich in Conseils, Chapitres und Logen theilt; 2) der des Suprême Conseil des 33. und letzten Grades oder der Rite écossais ancien et accepté, der sich ebenfalls in Conseils, Chapitres und Logen theilt; außerdem gab es noch eine Grande Loge Symbolique Ecossais, die sich 1879 bildete, und zwar in Folge einer Spaltung im Suprême Conseil durch Verfassungs-Streitigkeiten.

Die beiden Großlogen, der Suprême Conseil und die Symbolische Großloge, haben eine Vereinigung i. J. 1896 beschlossen unter dem Namen Suprême Conseil Grande Loge de France, unter der Devise „Im Namen der französischen Großloge“ und unter den Auspizien der „4 Groß-Conseils des schottischen Ritus“. Bei der Ausstellung der Gründungs-Urkunden für Logen behält der Suprême Conseil die alte Formel „Der Große Baumeister aller Welten“ bei, weil er hieran durch die Beschlüsse der im September 1875 in Lausanne stattgehabten Versammlung sämmtlicher schottischen Bundesräthe der Erde gebunden ist. Die neue Großloge hatte bereits am 22. Dezember 1895 eine Arbeit abgehalten, in der

die unter dem *Suprême Conseil* und der *Symbolischen Großloge* arbeitende Logen vertreten waren; der *Grand Orient* aber hatte sich dabei nicht vertreten lassen, weil er wegen der noch in Schweben befindlichen Detailfragen die neue Großbehörde noch nicht anerkannt hatte. Außer diesen Großbehörden bestehen in Frankreich noch eine Großbehörde des *Misraim-Ritus* und eine *Grand Loge Écossaise „Le droit humain“*, die eine Vertreterin der *Adoptionsmaurererei* ist.

An maurerischen Systemen waren anerkannt vom *Grand Orient*: 1) *Rite français*, 2) *Rite d'Hérédome*, 3) *Rite écossais*, 4) *Rite Kilwinning*, 5) *Rite philosophique*, 6) *Rite du régime rectifié*.

Der französische Ritus, auch *Rite moderne* genannt, ist der, nach dem die meisten französischen Logen arbeiten. Er hat sich auch in andern außer-europäischen Ländern (*Brasilien, Louisiana, Algerien*) Eingang verschafft. Er besteht aus den drei symbolischen Graden und vier höhern Graden: *Élu, Écossais, Chevalier d'Orient* und *Chevalier de Rose-Croix* (*Auserwählter, Schotte, Ritter von Osten und Rosenkreuzer*). In den drei symbolischen Graden spiegelt sich das englische System ab, das man 1773 in Frankreich angenommen hatte. Die höhern Grade will man philosophisch deuten und auslegen.

Der Ritus *Hérédome* (*H. R. D. M.*), den man auch *Hérodome, Harodim* u. s. w. nennt, hängt mit dem *Kilwinning-Orden* zusammen, denn er heißt eigentlich der *Königliche Orden von Heredom von Kilwin-*

ning. Ursprünglich zerfiel dieses, übrigens nicht hoch angesehene System in drei oder vier Grade, je nachdem man den letzten Grad in einer oder in zwei Abtheilungen gab: 1) der Maurer von Heredom, 2) der Ritter vom Thurm, 3) Ritter des Rosenkreuzes von Kilwinning. Diese Grade haben mit der Maurerei gar nichts gemein und spielen vollständig in das kirchlich-dogmatische Gebiet über. Dieses System existirt nicht mehr und ist von Schottland, dem angeblichen Mutterlande, selbst verleugnet worden. Dagegen besteht das neuere System dieses Namens aus 25, später 33 Graden und beruht auf Templerei. Es ist in Amerika ausgebildet und von da erst nach Frankreich verpflanzt worden.

Der Schottische Ritus, der auch *Suprême conseil* genannt wird, soll von Karl Eduard, dem letzten Stuart, und Friedrich II., König von Preußen, stammen, welcher letztere vom erstern zum Großmeister ernannt worden wäre und vor seinem Tode die souveraine Machtvollkommenheit einem *Suprême conseil* übertragen habe. Dies ist längst als eine Erfindung erwiesen. Das System ist in Frankreich entstanden, jedoch ebenfalls in Nordamerika erst ausgebildet worden, von wo es sich später nach Frankreich wieder übersiedelte. Es besteht aus 33 Graden. Der Ritus ist außerdem noch in Geltung in Belgien, Italien, Portugal, sowie in Nord- und Südamerika. Die einzelnen Grade sind ausgeprägt christlichen Inhalts, wie schon die Zahl 33 auf die Lebensjahre Christi hinweist.

Der Schottische philosophische Ritus ist dem eigentlichen, vorher gedachten schottischen Ritus entsprungen und das rektifizierte Regime nichts als eine französische Umarbeitung des v. Hund'schen Tempelherrensystems.

Der Ritus von Kilwinning ist die französische Erscheinung eines Hochgradsystems, das mit der Loge zu Kilwinning gar keine Verbindung hat. Im Gegentheil hat diese, wie alle schottischen Logen, wiederholt jede Gemeinschaft mit den Hochgraden abgelehnt und ausdrücklich erklärt, daß sie nur die drei Johannisgrade anerkenne und betreibe. Die in Großbritannien bestehenden Hochgrade sind eben nur neben der Maurerei bestehende besondere Vereinigungen, haben aber mit dieser keinen organischen Verband.

V.

Die Organisation des Freimaurerbundes, insbesondere in Deutschland.

Der Freimaurerbund besitzt keine, über den ganzen Erdkreis reichende, äußerlich erkennbare und unmittelbar zusammenhängende Organisation. Sogenannte „geheime Obere“, denen unbedingter Gehorsam zu leisten wäre und in deren Hand alle Fäden zusammenlaufen, hat es nie gegeben und spielen nur in der Einbildung fanatischer Gegner. Was ihn vereinigt, ist der Geist, die Idee des Bundes, sind die Symbole und Gebräuche, in die er im großen Ganzen übereinstimmend seine Arbeit kleidet. Im übrigen giebt es nur eine föderative Gliederung in selbständige Genossenschaften, s. g. Großlogen, die, soweit sie sich gegenseitig „anerkannt“ haben, in einem Schriftenwechsel stehen. Die Großlogen erstrecken sich theils auf ganze Länder — nationale Großlogen —, theils auf bestimmte Bezirke — Provinzial-Großlogen —.

Letztere stehen unter den Großlogen und bilden Mittelglieder zwischen diesen und den Tochterlogen. Andererseits haben die Großlogen, wie in Deutschland, keine bestimmten Gebiete unter sich; eine deutsche National-Großloge besteht zur Zeit nicht, und die Großlogen erstrecken ihre Botmäßigkeit auch auf andre Staaten, als die, in denen sie ihren Sitz haben. Das preußische Edikt von 1798, das nur den drei altpreussischen Großlogen das Recht der Logengründung in Preußen zugestand, ist i. J. 1894 als nicht mehr zu Recht bestehend erklärt worden. Sodann theilen sich die Großlogen nach Riten, selbst in einem und demselben Lande, so namentlich in solche, die nur die Johannisgrade, und solche, die auch höhere Grade pflegen. Die Großlogen sind eigentlich nur Logenbünde, die aus den von ihnen „konstituirten“ und meist nur nach ihrer „Vehrrart“ arbeitenden s. g. Tochterlogen zusammengesetzt sind. Diese werden bei den Versammlungen der Großloge durch Repräsentanten vertreten, die im Namen der von ihnen vertretenen Logen stimmen und entweder am Sitz der Großloge ernannt oder jedesmal aus der Zahl der eignen Logenmitglieder erwählt und entsendet werden. Die Tochterlogen werden von ihren resp. Großlogen in Bezug auf Beobachtung der maurerischen Grundsätze und der Verfassung der Großloge beaufsichtigt.

Man nimmt wohl mit Recht an, daß gegenwärtig sich Logen nicht aus eigener Machtvollkommenheit bilden können und der Konstitution einer anerkannten Großloge

bedürfen, wobei hier und da, namentlich außerhalb Deutschlands, ein gewisses nationales Sprengelrecht gilt. Diese rechtliche Anschauung stützt man im allgemeinen auf die Allgemeine Verordnung VIII v. J. 1721 und bezüglich Deutschlands auf das Statut des Deutschen Großlogenbunds von 1872. Dagegen bestehen in Deutschland, weil früher von anerkannten Großlogen konstituiert, gegenwärtig noch fünf unabhängige Logen, die keiner Großloge mehr angehören und vollkommen autonom, aber allgemein anerkannt sind und mit den meisten deutschen Großlogen in einer gewissen Verbindung stehen, auch unter sich eine föderative Vereinigung gebildet haben.

Jede anerkannte Loge wird als gerechte und vollkommene bezeichnet, bei der Großen Landesloge der Freimaurer von Deutschland in Berlin als „gesetzmäßige, verbesserte und vollkommene“. Nicht anerkannte Logen nennt man Winkellogen, deren Mitglieder in g. u. v. Logen nicht zugelassen werden. Logen, die während eines Krieges im Felde arbeiten, heißen Feldlogen (Militärlogen); sie werden nach Beendigung des Krieges aufgelöst, kommen aber jetzt nur selten vor.

Jede Großloge hat eine Verfassung, die als Grundgesetz für ihre zugehörigen Tochterlogen gilt. Hiernach bilden sich die letztern ihre Lokal- oder Hausgesetze.

Zur Gründung einer Loge gehören nach neuerm Logenrecht neun oder wenigstens sieben Vrr, darunter

sieben oder fünf Meister, bei der Großen Landesloge der Freimaurer von Deutschland neun Meister. Jede Loge hat einen vorsitzenden Meister (Meister vom Stuhl, bei der Gr. L. v. D. „Logen-Meister“) nebst einem Stellvertreter, deputirter (zu-, abgeordneter) Meister genannt. Diese im Verein mit den beiden Aufsehern (Vorstehern) bilden in der Regel den Vorstand der Loge. Außerdem besitzt jede Loge noch besondere Beamte, deren Zahl je nach Bedarf verschieden ist. Als nothwendige Beamte sind anzusehen: die beiden Schaffner, der Schatzmeister, der Schriftführer, der Vorbereitende (Präparateur). Dazu treten noch event. der Redner, der Ordner (Ceremonienmeister), der Bibliothekar, der Archivar, der Oekonom (Intendant), der Musikmeister. Sämmtliche Beamte müssen den Johannismeistergrad haben. In einzelnen Logen bilden diese Beamten den Beamtenrath (Beamtenkonferenz) zur Berathung der innern und äußern Logenangelegenheiten. Dieser Verwaltungskörper wird auch oft zu einer Meisterkonferenz erweitert, an der alle Brüder Meister theilnehmen können. In ältern Logen ruht die Verwaltung bei einem (altschottischen) Directorium, einem Überbleibsel aus der strikten Observanz.

Die Großlogen haben die nämlichen Beamten als Großbeamte, z. B. den Großmeister, den zugeordneten Großmeister, Großaufseher u. s. w.

Die Wahl der Beamten erfolgt theils durch die gesammte Brüderschaft, wenigstens rüdsichtlich der Vorstandsmitglieder, theils nur durch die Meisterschaft.

In einzelnen Logen ernennt der Meister vom Stuhl die außerhalb des Vorstands stehenden Beamten, oft auch seinen zugeordneten Meister als Stellvertreter. In Großlogenverbänden bedarf die Wahl des Meisters vom Stuhl und seines Stellvertreters der Bestätigung der Großloge. Bei der Gr. L.-L. d. Fr. v. D. müssen diese eigentlich den höhern Graden, mindestens dem 5. Kapitelgrade angehören, hiervon wird jedoch in neuerer Zeit zunächst abgesehen. Auch die Großlogen haben noch besondere Verwaltungsorgane (z. B. das Bundes-Direktorium). Die Tochterlogen entrichten an ihre resp. Großlogen einen jährlichen Beitrag (früher und noch jetzt theilweise der s. g. Goldthaler genannt). Die Versammlungen der Logen heißen Arbeiten und, wenn sie rituell abgehalten werden, Arbeitslogen, Unterrichtslogen (Instruktionslogen), für besondere Veranlassungen: Aufnahme- (Rezeptions-Logen), Beförderungslogen, Festlogen überhaupt, Schwesternlogen, Trauerlogen, Wahllogen, Berathungslogen, wenn sie ohne strenge Form sind, Klubs (Unterrichtsklubs).

Neben den Logen bestehen hier und da s. g. Kränzchen (Klubs, Brudervereine), die meist an Orten gebildet werden, wo Logen nicht oder nicht desselben Verbandes, vorhanden sind. Sie sollen sich unter die Aufsicht einer Loge stellen und dürfen nicht rituell arbeiten. Ihr Zweck ist die Vereinigung der außerhalb des Sitzes einer Loge (in der Diaspora) lebenden Brüder. Doch giebt es auch freie Vereinigungen, die nicht unter einer Logenaufsicht stehen.

Die Mitglieder einer Loge sind ordentliche (einheimische und auswärtige — außerordentliche —), die der Loge mit allen Rechten und Pflichten angehören, Ehrenmitglieder, die als ordentliche Mitglieder einer andern anerkannten Loge wegen besonderer Verdienste ernannt werden, ständig (permanent) Besuchende, die sich vorübergehend am Sitz einer andern, als ihrer Heimathsloge, ihrer Aufenthaltsloge, aufhalten und nur drei Viertel von dem Beitrag einheimischer Mitglieder zahlen, aber wenn sie nicht der gleichen Großloge angehören und das ortsstatutarisch festgesetzt ist, keine Stimme in dieser haben, dienende Vrr, die die gewöhnlichen Handreichungen leisten, oft nicht voll rituell aufgenommen, oft aber auch, wenn gleich ohne Stimmrecht, wie ordentliche Mitglieder betrachtet werden. Die Einrichtung der s. g. musikalischen Vrr nimmt mehr und mehr ab, indem sie nicht mehr, wie früher, bloß zu musikalischen Zwecken ohne Eintrittsgeld und Beiträge Eintritt erhalten. Außerdem theilen sich die Mitglieder in Meister, Gesellen und Lehrlinge.

In Deutschland besteht zur Zeit keine National-Großloge. Die acht deutschen Großlogen haben sich, nachdem sie seit 1868 s. g. Großmeistertage abgehalten haben, im Jahre 1872 zu einem Deutschen Großlogenbund vereinigt, der den Zweck hat, die Einigkeit und das maurerische Zusammenwirken der Logen in Deutschland zu wahren und zu fördern und den außerdeutschen Großlogen gegenüber eine gemein-

same maurerische Stellung einzunehmen. Dieser Bund tritt jährlich zu Pfingsten zu einem Großlogentag am Sitz einer der Großlogen im regelmäßigen Wechsel unter diesen zusammen. Er besteht aus den acht Großmeistern und zwei von jeder Großloge zu erwählenden Meistern. Den Vorsitz führt der Großmeister derjenigen Großloge, an deren Sitz die Versammlung stattfindet. Dieser Vorsitzende hat zugleich bis zum nächsten Großlogentag die laufenden Geschäfte des Großlogenbunds zu besorgen. Der Großlogenbund hat entscheidende Stimme nur bezüglich der Anknüpfung und der Wiederauflösung von Verbindungen mit außerdeutschen Großlogen, sowie bei Streitigkeiten, die zwischen einzelnen deutschen Großlogen entstanden sind, in allen übrigen Angelegenheiten hat er nur eine beratende Stimme. Die 5 unabhängigen Logen Deutschlands sind von dem Großlogenbund ausdrücklich anerkannt, haben aber in ihm, beim dauernden Widerspruch der Großen Landesloge von Sachsen, zur Zeit weder Sitz, noch Stimme, außer in Angelegenheiten der Viktoria-Stiftung. Eine Erweiterung des Deutschen Großlogenbunds durch Hinzuziehung von Vertretern der Johannislogen war in Verathung; dadurch sollten diese nebst den unabhängigen Logen eine Mitwirkung bei dem Deutschen Großlogenbund erhalten. Die deßfalligen Verhandlungen haben sich zerschlagen, da zu dem betreffenden (s. g. Eisenacher) Entwurf v. J. 1891 nicht alle Großlogen ihre Zustimmung ertheilten. Beim Deutschen Großlogentag

1896 kam die Angelegenheit abermals zum Vorschlag, wurde aber ebenso verworfen, als ein von den Johannislogen 1900 gestellter Antrag auf Bildung einer Johannisgroßloge des Deutschen Reichs. Zur Zeit ist zwar im Auftrag des Deutschen Großlogentags von neuem ein Entwurf zur Ausgestaltung des Deutschen Großlogenbunds unter Heranziehung von Vertretern der Johannislogen ausgearbeitet worden, hat aber, da schon innerhalb des Ausschusses drei Großmeister sich dagegen erklärt haben, keine Aussicht auf Annahme durch den Deutschen Großlogentag 1901. Der Verkehr des Großlogenbunds wird vermittelt durch, je nach Bedarf erscheinende f. g. Kreis-schreiben, von denen jede deutsche Loge zwei Exemplare erhält.

Das Archiv des Deutschen Großlogenbunds befindet sich bei der Gr. National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln in Berlin.

Neben dem Deutschen Großlogenbund bestehen noch zwei Großmeistervereine: 1. zwischen den drei f. g. altpreussischen Großlogen, seit 1839, und 2. zwischen den Großlogen von Bayreuth, Frankfurt a. M. und Hamburg, seit 1900.

Die acht deutschen Großlogen sind:

1. Die Große National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln in Berlin, gestiftet 13. Sept. 1740, als Großloge konstituiert am 24. Juni 1744. Die Große National-Mutterloge arbeitet nach den für Johannis-Lehrlingslogen vorgeschriebenen Formen.

Sie besteht aus einer von der Großloge je nach Bedürfniß bestimmten Zahl aktiver Mitglieder, die in Berlin oder im Umkreis von 15 Kilometern von Berlin wohnhaft und aktive Mitglieder einer ihrer zu Berlin arbeitenden Tochterlogen sind, zur Zeit 54. Die Zahl darf nicht über 63 betragen. Die Wahl erfolgt auf 12 Jahre; daneben besteht das Bundesdirektorium, zusammengesetzt aus 7 Brüdern, die von der Großloge aus ihren stimmberechtigten, auf der höchsten Stufe des Bundes stehenden Mitgliedern auf 12 Jahre gewählt werden. Aus ihrer Mitte wird der Großmeister und der zugeordnete Großmeister gewählt. Das Bundesdirektorium ist in den äußern maurerischen Angelegenheiten das vollziehende, vertretende und bestätigende Organ der Großloge. Es ist in den innern maurerischen Angelegenheiten „Höchster Innerer Orient“ und zugleich die Oberbehörde der Altschottischen Loge, als welches es seit 1797 den Namen „Altschottisches Direktorium“ führt. Ihm kommt die Stellung als Bewahrer, Mehrer und Spender der innern Bundeskenntnisse zu. Die Gesetzgebung für die äußern Angelegenheiten wird von der Großloge im Verein mit den Abgeordneten der Tochterlogen und mit dem Bundesdirektorium als f. g. Gesetzgebende Versammlung ausgeübt. Über die drei Johannisgrade hinaus bestehen die Allgemeine altschottische Loge (4. Grad) und drei weitere Stufen, deren Mitglieder Auserwählte Brüder (5. Grad), Geweihte des innern Tempels (6. Grad), Vertraute der Vollendung (7. Grad) heißen.

Unter dem Höchsten innern Orient stehen 14 Sprengel mit ebensoviele Innern Orienten zu Magdeburg, Königsberg, Stettin, Danzig, Breslau, Erfurt, Münster, Koblenz, Posen, Bromberg, Köln a/Rhein, Halle, Frankfurt a/D., Brieg. Der erste Sprengel ist der Immediat-Sprengel des Höchsten Innern Orientis zu Berlin. In diese Sprengel sind die Johannislogen und die Innern Oriente getheilt. Letztere bestehen in den Provinzen als Delegationen der Allgemeinen alt-schottischen Loge. Zu dieser Großloge gehören 134 Johannislogen und 69 Schottenlogen, sowie 14086 Mitglieder.

2. Die Große Landesloge der Freimaurer von Deutschland in Berlin, gestiftet 27. Dez. 1770, bestätigt 16. Juli 1774. Sie hat drei Abtheilungen: die St. Johannislogen, die St. Andreaslogen und die Kapitelloge. Jede dieser Abtheilungen führt die Bezeichnung einer „gesetzmäßigen, verbesserten und vollkommen“ Loge. Die Johannisloge heißt „ehrwürdig“, die Andreasloge „leuchtend“; die in andern Lehrarten vorkommende Bezeichnung „gerecht und vollkommen“ ist hier nicht üblich. Die Johannisloge hat zum Schutzpatron Johannes den Täufer, die Andreasloge den Apostel Andreas und das Kapitel Johannes den Evangelisten; hiernach feiern sie ihr Bundesfest am 24. Juni, bez. 30. November und 27. Dezember. Die Johannisloge umfaßt drei Grade, die „dem Orden die Gestalt geben“ (Johannislehrling, Johannisgefell, Johannismeister); die Andreasloge enthält die beiden

„den Orden verbessernden“ Grade der Andreas-Lehrling-Gefellen und der Andreasmeister; das Kapitel umschließt die vier höchsten Stufen, „die ihm Stärke geben und ihn vollkommen machen“: die Grade der Ritter vom Osten, der Ritter vom Westen, der Vertrauten Brüder und der Auserwählten Brüder. An diese neun Grade schließt sich ein Ehrengrad, der zehnte Grad der Brüder mit dem rothen Kreuz, früher auch Ritter-Kommandeure genannt. Die beiden Grade der Andreasloge werden auch als die schottischen Mitbrüder und schottischen Meister bezeichnet.

Eine andere Eintheilung ist die in zwei Abtheilungen, von denen die erste die 7 symbolischen Grade (die Johannisgrade, die Andreasgrade und den ersten Kapitelgrad) umfaßt, die zweite die höchsten Grade. In der ersten Abtheilung wird die Ordenslehre unter Sinnbildern und Symbolen verborgen mitgetheilt, in der zweiten Abtheilung rein geistig und wissenschaftlich.

An der Spitze der ganzen Ordens steht der Ordens†Meister mit dem Ordensrath und der gesetzgebenden Versammlung. Diese bilden die Höchste Ordensabtheilung, die oberste Ordensbehörde für Angelegenheiten der Kapitel, des Rituals und der Lehre. Der Ordensmeister wird aus den Brüdern mit dem rothen Kreuz und von diesen auf Lebenszeit gewählt. Der Ordensrath besteht aus dem Ordens-Ober-Architekt und dem Ordens-Unter-Architekt und aus den neun höchsten Ordensbeamten, die vom Ordensmeister

aus den in Berlin wohnhaften Brüdern mit dem rothen Kreuz auf Lebenszeit berufen werden. Die gesetzgebende Versammlung bilden der Ordensmeister, der Ordensrath, die Ordenssenioren (d. i. die aus dem Ordensrath ausscheidenden Brüder), die Kapitelm Meister, die Architekten und die abgeordneten Meister der Provinzialkapitel, die Brüder mit dem rothen Kreuz und vom neunten Grad.

Die Unterscheidung von gesetzmäßigen, verbesserten und vollkommenen Kapitel, sowie das Große regierende Ordenskapitel haben aufgehört, alle 8 Kapitel sind jetzt vollkommen und können den 6.—9. Grad erteilen. An der Spitze dieses stehen der Ordensmeister und der Ordensrath, an der Spitze jedes andern Kapitels steht ein „wortführender (Kapitel-) Meister“.

Die oberste Ordensbehörde für die Angelegenheiten der Andreas- und Johannislogen ist die („höchstleuchtende“) Große Landesloge im engern Sinn. Sie zerfällt in eine erste Abtheilung für die Andreaslogen und eine zweite für die Johannislogen und umfaßt sämtliche Brüder vom 7. Grad aufwärts einschließlich des Ordensmeisters. Zur ersten Abtheilung gehören auch die wortführenden und die ersten abgeordneten Meister, sowie die Aufseher der Andreaslogen, zur zweiten auch noch die Logenmeister, die ersten abgeordneten Logenmeister und die Aufseher der Johannislogen. Die vierteljährlichen Zusammenkünfte der Großen Landesloge heißen Quartalversamm-

lungen. An der Spitze der Großen Landesloge steht der Landesgroßmeister und das Großbeamtenkollegium.

Eine Zwischenbehörde zwischen der Großen Landesloge und den Andreas- und Johannislogen sind die Provinziallogen von Schlesien, Niedersachsen und Mecklenburg in Breslau, Hamburg und Rostock. Sie sind ebenso zusammengesetzt, wie die Große Landesloge selbst.

Provinzialkapitel bestehen in Berlin, Königsberg i. Pr., Rostock, Breslau, Krefeld, Hamburg und Nordhausen.

Zu dieser Großloge gehören 113 Johannis- und 30 Andreaslogen, sowie 10983 Mitglieder.

3. Die Große Loge von Preußen, genannt „Royal York zur Freundschaft“ in Berlin, gestiftet 1760, als Großloge konstituiert 11. Juni 1798. Sie besteht aus zwei Kollegien, dem obersten Lehrkollegium (Innerster Orient) und dem obersten Regierungs-Kollegium (Große Loge im engeren Sinn). Dieses versammelt sich vierteljährlich in s. g. Quartal-Versammlungen. Für die höhern Grade besteht der Innere Orient. Die Großloge hat eine Provinzialloge (in Breslau), 12 Innere Oriente, 67 Johannislogen und 6300 Mitglieder.

Die drei Berliner Großlogen des Preussischen Staats haben am 28. Dez. 1839 den Großmeister-Verein gebildet „zu gemeinsamer Berathung über wichtige maurerische Gegenstände und zu immer größerer

Befestigung des freundschaftlichen Verhältnisses zwischen den Logen des gemeinsamen Vaterlandes“. Er besteht aus den Großmeistern, den zugeordneten Großmeistern und den Großsekretären. Die 2. Abtheilung (Andreasloge) der Großen Landesloge entspricht dem 4. Grad der Großen National-Mutterloge zu den 3 Weltkugeln (Altschottischer Meister), sowie dem 4. Grad der Großen Loge Royal York (Innerer Orient, auch schottischer Meistergrad genannt). Die Mitglieder dieser Grade sind zum gegenseitigen Besuch der betreffenden Arbeiten zugelassen. Zum Zeichen dieser Berechtigung führen sie in den Mitglieverzeichnissen der Johannislogen einen Stern. In den höhern Graden findet ein gegenwärtiger Besuch nicht statt.

4. Die Große Loge von Hamburg, gegründet als Provinzial-Großloge von England am 30. Oktober 1740, als unabhängige Großloge am 4. Februar 1811. Sie besteht aus den Großmeistern, den Provinzial-Großmeistern und den Repräsentanten der Tochterlogen. Berathende Stimme haben die übrigen Großbeamten und Repräsentanten. Sie vertritt das Schrödersche System, das in allen ihren Tochterlogen eingeführt ist. Sie hat zwei Provinzial-Großlogen in Moskau und Berlin, 41 Logen, davon 32 in Deutschland und 3306 Mitglieder.

5. Die Große Landes-Loge von Sachsen in Dresden, gegründet 11. September 1811. Sie besteht aus zwei Kollegien, aus dem der Repräsentanten und dem der Großbeamten; jenes hat die gesetzgebende,

dieses die ausübende Gewalt. Die Berathschlagung kommt beiden zu. In ihr besteht vollkommene Freiheit des Rituals, unter Genehmigung der Großloge. Doch wird mit einer Ausnahme (Bauzen) durchgängig das Schrödersche System bearbeitet. Unter dieser Großloge stehen 23 Logen mit 4285 Mitgliedern.

6. Die Bundes- und Großloge zur Sonne in Bayreuth, gestiftet 21. Januar 1741, als Großloge konstituiert 11. Dezember 1811. Sie bildet einen engern Logenverband. Die Organe der Bundesloge sind die Große Loge, die Großmeister und die Bundesbeamten, der Bundesrath. Die Große Loge besteht aus den Großmeistern, den übrigen von der Großen Loge gewählten ständigen Bundesbeamten, den Stuhlmeistern der verbündeten Logen oder deren Stellvertretern, den Ehrenmitgliedern und den von den Bundeslogen zu Abgeordneten gewählten Meistern. Der Bundesrath setzt sich zusammen aus den ständigen Bundesbeamten oder ihren Stellvertretern und den Repräsentanten der Bundeslogen. Im Bundesrath wird nach Logen abgestimmt. Auch in dieser Großloge herrscht Ritualsfreiheit; doch benutzen die meisten Logen das 1873 genehmigte Ritual, dessen 1. Grad auf Grundlage des Fehlerschen Systems unter Benützung der Arbeiten von Bluntzschli und Buschkin ruht, während der 2. und 3. Grad von Bluntzschli herrührt. Die Loge in Freiburg i. Br. hat ein eignes Ritual. Hochgrade werden nicht bearbeitet. Sie hat eine Provinzial-Großloge in Kristiania mit 5 Tochter-

logen. Zu dieser Großloge gehören 33 Logen mit 2781 Mitgliedern.

7. Die Große Mutterloge des Effektischen Freimaurerbundes zu Frankfurt a/M., gegründet 18. März 1783, als unabhängige Großloge konstituiert (14. November) 1823. Sie wird aus drei Vertretern der Bundeslogen gebildet. Die Abstimmung erfolgt theils nach Bundeslogen, theils nach den erschienenen Mitgliedern. Das Effektische System hat die wenigsten Abweichungen von dem ursprünglichen englischen System, es wurde in neuerer Zeit vielfach vereinfacht. Die Tochterlogen haben bedeutende Freiheit in Handhabung des Rituals. Sie zählt 20 Logen mit 2806 Mitgliedern.

8. Die Große Freimaurerloge „Zur Eintracht“ in Darmstadt, gegründet 22. März 1846. Sie besteht aus dem Großmeister und den (drei) Vertretern der Bundeslogen. Beschlussfassung geschieht nach Logen und theilweise nach einfacher Mehrheit der Anwesenden. Sie hat 8 Logen und 742 Mitglieder.

Die Großlogen sub 4—8 bilden je nur einen Logenbund in rein föderativer Weise und erkennen nur die drei Johannisgrade an. Sie versammeln sich, mit Ausnahme der sub 5, 7 und 8, abwechselnd im Lokal einer ihrer Bundeslogen, die übrigen am Sitz ihrer Großlogen.

Außerdem besteht in Deutschland:

Die freie Vereinigung der fünf unabhängigen Logen in Deutschland (Minerva zu

den drei Palmen in Leipzig, Archimedes zu den drei Reißbretern in Altenburg, Balduin zur Linde in Leipzig, Karl zum Kautenfranz in Hildburghausen, Archimedes zum ewigen Bunde in Gera), gestiftet 14. Oktober 1883. Sie zählt 1397 Brüder.

Die außerdeutschen Großlogen sind verzeichnet in „E. van Dalen's Kalender für Freim.“, in Zahl 149.

Der Austausch der Mitglieder-Verzeichnisse und sonstigen Schriften in Deutschland erfolgt durch das von der Loge Balduin zur Linde in Leipzig im Mai 1831 gegründete „Maurerische Korrespondenz-Bureau“ — jetzt „Geschäftsstelle für den Austausch von Logenlisten“ —, dem jede Loge gegen einen Beitrag von 9 Mark für je zwei Jahre auf je sechs Jahre beitreten kann. Die Versendung der eingegangnen Schreiben erfolgt jährlich dreimal unfrankirt. Gegenwärtig sind nahe an 360 Logen beigetreten.

Zum Zweck größerer Einigung haben sich im Laufe der Zeit Logengauverbände gebildet. Am 25. Mai 1895 wurde eine Versammlung von Vertretern dieser Verbände in Berlin abgehalten, um einen bessern Zusammenschluß zu finden. Weitere solche Versammlungen haben in Hamburg, Karlsruhe, Koburg, Dresden, Wiesbaden stattgefunden.

Endlich ist noch des Vereins deutscher Freimaurer zu gedenken, der eine vollständig freie Vereinigung einzelner aktiver Logenmitglieder aller Großlogenverbände, der unabhängigen Logen und auch vom

Auslande bildet. Alljährlich findet eine Versammlung statt, die dem Orte nach wechselt. Begründet wurde der Verein im Jahre 1861 in Potsdam. Mitgliederzahl 2640. Jahresbeitrag 3 Mark, wofür die Verhandlungen des Vereins in einem Jahresheft mit literarischen Beiträgen geliefert werden.

Der eine Zeit lang bestandne Lessing-Bund, der dem Verein deutscher Freimaurer nachgebildet war, hat seine Thätigkeit eingestellt.

Register.

- Abgeordneter Meister 75.
Adoptionsmaurererei 61.
Algerien 69.
Altenberge, Konvent 33.
Altenburg, Loge 87.
Altfranzösisches System 31.
Altscottisches Direktorium 38. 43. 75. 80.
Altscottische Loge, Allgemeine 43. 81.
Amerika 70.
Andreasgrade 31. 57.
Andreasloge 57. 81.
Andreas-Vertraute 57.
Architekten 83.
Archivar 75.
Arras 63.
Arbeiten 76.
Aufnahmelogen 76.
Aufseher 22. 75.
Aumont 40.
Auserwählte Brüder 57. 80. 82.
Baumann 50.
Bauhen 86.
Bayreuth, Großloge zur Sonne in 19. 27. 79.
Beamten-Rath 75.
Beförderungslogen 75.
Belgien 65. 70.
Belgische Logen 44.
Berathungslogen 76.
Berlin 31. 42. 84. 85.
Blanc Grade 38.
Bluntschli 27. 86.
Bonneville, chevalier de 32.
Brasilien 69.
Braunschweig 36.
Breslau 84.
Brieg 81.
Bromberg 81.
Bund 25.
Bundes-Direktorium 76. 80.
Burgund 38.
Chevalier de l'aigle élu 39.
Chevalier illustre sublime 39.
Chevalier d'Orient 69.
Clermontisches System 32. 39. 40. 61.
Cretefeld 84.
Dänemark 37. 45. 47. 66.
Danzig 81.

- Darmstadt, Gr. Fmritloge zur Eintracht in 66. 86.
 Degeu 23.
 Delegationen 43. 81.
 Deputirter Meister 75.
 Dermot 6.
 Dienende Brüder 77.
 Dresden 16. 80.
 Edleff, von 47. 51.
 Edleffsche Alfen 54.
 Edikt von 1798 73.
 Ehrenmitglieder 77.
 Eintracht, Gr. freimaurerloge zur, f. Darmstadt.
 Effektischer Bund 25. 28. 79. 86.
 Elementarproben 23.
 Elfaß 39.
 Engbund 20.
 England, Provinzialgroßloge von 21.
 England, Vereinigte Große Loge von 8.
 Eques professorus 40.
 Erkenntnißstufen 18.
 Erfurt 81.
 Ernst, Herzog von Sachsen-Gotha und Altenburg 53.
 feldlogen 74.
 Ferdinand von Braunschweig, Herzog 36. 37. 53.
 Fehler 17.
 Fehlersches System 17. 25. 41.
 festlogen 76.
 Feuerprobe 54.
 Findel 27.
 Frankfurt a/M. 24. 86.
 Frankfurt a/O. 81.
 Frankreich 30. 56.
 Französisches System 60.
 Französisch-schottisches System 31.
 Freiberg 18.
 Freiburg i. Br. 27. 86.
 Friedrich I. von Schweden 46.
 Friedrich II. von Preußen 70.
 Friedrich Wilhelm, Kronprinz 55.
 fürchterlicher Bruder 54.
 Gallen, St. 27.
 Gera, Loge Arhimedes 3. ewigen Bunde 21. 88.
 Geweihte des innern Tempels 80.
 Goldthaler 76.
 Gothenburg 49.
 Grab, Ritter vom heiligen 39.
 Grand Directoire des Rites 65.
 Grand Orient de France 62. 64. 68.

- Grand Loge de France 68.
 Großbeamte 75, Großbeamtenkollegium 84.
 Großlogen 72, nationale 72, Provinzial- 72.
 Großlogenbund, Deutscher 77.
 Großlogentag 78.
 Große Landesloge der Freim. v. Deutschland in Berlin 32, 44, 52, 81.
 Große National-Mutterloge, d. 3 Weltkugeln in Berlin, f. Weltkugeln.
 Großmeister 76.
 Großmeistertag 77.
 Großmeisterverein 79, 84.
 Großwardloge 29.
 Gründung einer Loge 74.
 Gugomos 36.
 Gustav III. 46.
 Halle a/S. 26, 81.
 Hamburg 84.
 Hamburg, Große Loge von 20, 21, 26, 31, 79, 85, 88.
 Handschuhe 23.
 Hannover, Kurfürstenthum 53, Stadt 24.
 Harris 40.
 Hausgesetze 74.
 Heredom, Ritus 65, 69.
 Hildburghausen, Loge in 21, 87.
 Hochmittag 24.
 Hochmitternacht 24.
 Holland 43.
 Humanitätsprinzip 24.
 Hund, von 33, 37.
 Hut 23.
 Illuminaten 36.
 Innerer Orient 18, 39, Höchster 80.
 Initiationen 17, 42.
 Instruktionslogen 76.
 Intendant 75.
 Israeliten, deren Aufnahme 29.
 Italien 20, 38, 60, 70.
 Jakob II. 30.
 Jakobsleiter 24.
 Jerusalem, Groß-Kapitel des fgl. Gewölbes 24.
 Johannisgrade 39.
 Johnson a. Finen 33.
 Jungschotte 41.
 Kapitelgrade 58.
 Kapitellloge 81.
 Kapitelmelster 83.
 Karl Eduard 70.
 Karl von Södermanland, Herzog 37.
 Karl, Landgraf 48.

- Karl XIII. 47, Orden Karls XIII. 47. 58.
 Karl XIV. 48.
 Karl XV. 49.
 Karlsruhe 88.
 Kette 23.
 Kilwinning, Rite 69, Orden 69.
 Klerikales System 34. 41.
 Klubs 76.
 Koblenz 81.
 Köln 81.
 Konferenzlogen 76.
 Konvent zu Altenberge 33, Braunschweig 36, Kohlo 30. 37.
 Leipzig 37, Wilhelmsbad 37, Wolfenbüttel 37.
 Königsberg 78. 84.
 Korrespondenz-Bureau, maurerisches 88.
 Kränzchen 76.
 Kreisschreiben 79.
 Kreuzzüge 61.
 Landesgroßmeister 84.
 Langue doc 38.
 Leinwand, blutige 54.
 Leipzig: Loge Balduin 7. 21. 87. Loge Minerva 38. 41. 42. 43. 87.
 Lernaïs, Marquis 32. [Konvent 36].
 Leßlingbund 89.
 Lichter, gr. und kl. 22. 27.
 Logenbeamte 75.
 Logengauverbände 88.
 Logengeräthe 22.
 Logenmeister 75.
 Logenschmuck 22.
 Lokalegehe 74.
 London, Großloge von 50. 52.
 Lothringen 38.
 Ludwig von Hessen, Landgraf 53.
 Lyon 63.
 Magdeburg 81.
 Magnan 67.
 Magnus 41.
 Maître élu 39.
 Maltheiser-Orden 61.
 Marbach 26.
 Mark-Master 24.
 Maurerweihe v. R. Fischer 26.
 Meiningen 36.
 Meisterkonferenz 75.
 Meister vom Stuhl 75.
 Mellinet 67.
 Meh 63.

- Militärlogen 74.
 Misraim, Ride de 65. 69.
 Mitglieder der Logen 77.
 Molay 40.
 Montpellier 63.
 Mopsorden 61.
 Most excellent masons 24.
 Mull, Insel 40.
 Münster 81.
 Murat, Lucian 66.
 Musikalische Brüder 77.
 Musikmeister 75.
 Napoleon I. 64.
 Napoleon, Josef 64. 67.
 Narbonne 63.
 Nationalgroßloge 73. 77.
 Nettelblatt 54.
 Niederlande 65.
 Noachiten, Orden der 61.
 Nordhausen 84.
 Norwegen 49.
 Novizengrad 35. 40. 41.
 Obere, Geheime 72.
 Observanz, Ritte und late 29. 33. 35.
 Offiziere 23.
 Oekonom 75.
 Orden 25.
 Ordenskapitel, großes regierendes 83, Ordens†Meister 82, Ordens-
 rath 82, Ordenssenioren 83.
 Organisation des Freimaurerbundes 72.
 Orient, Innerer 19. 84, Innerster 19. 84.
 Oskar, König 48.
 Oathwort 23.
 Pastmaster 24.
 Permanent besuchende Brüder 77.
 Portugal 60. 70.
 Posen 81.
 Potsdam 52. 80.
 Präparateur 75.
 von Pringen, Baron 32.
 Provinzialkapitel 84, vom rothen Kreuz 41.
 Provinziallogen 84. 85.
 Puschkin 86.
 Quartalsversammlungen 43. 81. 83.
 Ramsay 61.
 Redner 75.
 Reisen 23.
 Reish Brett, Am 27.

- Rektifizirtes System 31. 42.
 Rennes 64.
 Rezeptionslogen 76.
 Repräsentanten 73.
 Rite moderne 69.
 Ritter der Wohlthätigkeit 37. 41. 42. Gottes 44, vom rothen Kreuz 55.
 vom Osten und Westen 62. 82, Ritter Kommandeur 82.
 Rosa, Superintendent 32.
 Rosasches Kapitel 32.
 Rosenkreuzer 36.
 Roshof 84. 85.
 Royal Arch-Grad 24. 29.
 Royal-Hof, Großloge 18. 28. 32. 41. 49. 54. 55. 84.
 Sachsen, Gr. Landesloge von 10. 21. 78. 85.
 Säulenordnung 24.
 Schaffner 75.
 Schachmeister 75.
 Schiffmann 56.
 Schlösseln, Loge zu den 3, in Berlin 52.
 Schopp 50.
 Schottengrad 40. 41. 42.
 Schottenloge 57.
 Schottische Loge, Allgemeine Alt- 42.
 Schottischer Meister 31. 38. 39. 82.
 Schottische, Allgemeine Großloge von Frankreich 61.
 Schottische Mitbrüder 82.
 Schottisches Direktorium 32. 39.
 Schottisches Kapitel 39.
 Schottischer philosophischer Ritus 62. 71.
 Schottischer Ritus 65. 70.
 Schottisches System 35. 61.
 Schottland, Großloge von 31.
 Schottmüller 57.
 Schreyer 36.
 Schriftführer 75.
 Schröder 20.
 Schrödersches System 20.
 Schubart von Kleefeld 34.
 Schweden 36. 44. 45. 47.
 Schwedisches System 36. 45. 46. 50. 55. 56.
 Schweiz 21. 60.
 Schwert 22.
 Schwesterloge 76.
 Scientifischer Band 19.
 Sieben 24.
 Sprengelrecht 74.
 Ständig besuchende Brüder 77.
 Stark, Oberhofprediger 34.

- Stettin 56, 81.
 Stewards 75, Stewardsloge 29.
 Stockholm 46, 47, 51, 52.
 Stralsund 56.
 Strahburg 63.
 Strid 23.
 Strikte Observanz 29, 33, 35, 39, 40.
 Stuarts 30, 32, 61.
 Stuartsbrüder 57.
 Süddeutschland 37.
 Suprême conseil 60, 68, pour la France 65.
 Swedenborg 47.
 Tapis 24.
 Tempelherren-Orden 32, 35, 36, 39, 57, 61.
 Tempelmeister 79.
 Tempelritter 40.
 Teppich 24.
 Thronhimmel 24.
 Thärseher 22.
 Tochterlogen 73.
 Trauerlogen 76.
 Umfährung 23.
 Unabhängige Logen 74, 78, freie Vereinigung der 87.
 Ungarn 60, Großloge 21.
 Verein deutscher Freimaurer 88.
 Verfassung 74.
 Verpflichtung 23.
 Versammlung, gesetzgebende 80.
 Vertraute Brüder 82, Salomonis 57.
 Vertraute Brüder St. Johannis 57.
 Vertraute Brüder der Vollendung 80.
 Vicarius Salomonis 47.
 Vorbereitender Bruder 75.
 Vorstand 75.
 Vorsteher 75.
 Wahlloge 76.
 Weltkugeln, Gr. National-Mutterloge 3. d. drei 31, 38, 41, 42, 49.
 Winkellogen 74. [50, 54, 79.
 Wilhelmsbader Konvent 36, 41.
 Weide, Sparre 46.
 Zeremonienmeister 75.
 Zinnendorf 36, 38, 50.
 Zinnendorfsches System 44, 50.
 Zirkel 22.
 Zirkel-Korrespondenz 58.
 Zöllner 52.
 Zugeordneter Meister 75.

